

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2018

Ausgegeben zu Münster am 12. Juli 2018

Nr. 18

<i>Inhalt</i>	Seite
Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Internationale und Europäische Governance“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster und an Science PO Lille vom 28. Juni 2018	1120
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Internationale und Europäische Governance an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 28. Juni 2018	1126
Ordnung für den Zertifikatskurs „Durch Musik zur Sprache“ am Institut für Musikpädagogik, Fach Musiktherapie, der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 09.07.2018	1179

Herausgegeben vom
Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2018/18

<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Internationale und Europäische Governance“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster und an Sciences Po Lille vom 28. Juni 2018

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 49 Abs. 6, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Auswahlkommission
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Termine, Fristen, Unterlagen
- § 5 Feststellung der Zugangsvoraussetzungen
- § 6 Auswahlverfahren
- § 7 Abschluss des Verfahrens
- § 8 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 9 Inkrafttreten, Veröffentlichung

**§ 1
Anwendungsbereich**

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang „Internationale und Europäische Governance“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

**§ 2
Auswahlkommission**

- (1) Für die Durchführung des Zulassungsverfahrens zum Masterstudiengang Internationale und Europäische Governance wählt der Fachbereichsrat des Fachbereichs 06 „Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften“ eine Auswahlkommission.
- (2) Die Auswahlkommission besteht aus jeweils einer/einem Vertreter*in der Hochschullehrer*innen von Sciences Po Lille und des Instituts für Politikwissenschaft der WWU Münster und einer/einem wissenschaftlichen Mitarbeiter*in einer der beiden Hochschulen sowie einem nicht-stimmberechtigten studentischen Mitglied. Die Vertreter*innen der WWU wählt der Fachbereichsrat des Fachbereichs 06 Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften aus den Reihen der Angehörigen des Instituts für Politikwissenschaft. Das studentische Mitglied der Auswahlkommission wird aus den Reihen der Studierenden des Masterstudiengangs Internationale und Europäische Governance gewählt. Sciences Po Lille benennt dem Fachbereichsrat des Fachbereichs 06 Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften seine Vertreter*in. Für alle Vertreter*innen werden Stellvertreter*innen gewählt bzw. benannt.

- (3) Die Mitglieder der Auswahlkommission wählen eine/einen Vorsitzende*n und eine/einen stellvertretende/n Vorsitzende*n. Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitglieds ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (5) Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nichtöffentlich. Die Mitglieder der Auswahlkommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugang zum Masterstudiengang „Internationale und Europäische Governance“ hat, wer
 - a) neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung den Bachelorstudiengang „Internationale und Europäische Governance“ absolviert hat oder einen anderen fachlich einschlägigen Studiengang mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern, der mit einem Bachelor oder einem anderen berufsqualifizierenden Abschluss (Diplom, Staatsexamen, licence etc.) abgeschlossen worden ist, erfolgreich beendet hat. Fachlich einschlägig ist ein Studiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Politikwissenschaft oder vergleichbaren Disziplinen. Die Entscheidung über die fachliche Einschlägigkeit anderer Hochschulabschlüsse trifft die Auswahlkommission.
 - b) an Sciences Po Lille für den deutsch-französischen Studiengang zugelassen und eingeschrieben wurde.
- (2) Für Bewerber*innen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, besteht als weitere Zugangsvoraussetzung der Nachweis von für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache. Der Nachweis wird gemäß den Bestimmungen der DSH-Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität erbracht. Der Nachweis ist nicht erforderlich für Bewerber*innen, deren Muttersprache Deutsch ist.
- (3) Für Bewerber*innen, deren Muttersprache nicht Französisch ist, gilt darüber hinaus als Zugangsvoraussetzung der Nachweis ausreichender Kenntnisse der französischen Sprache. Die nötige Sprachkenntnis ist in der Regel durch mindestens gute Resultate in Sprachkursen im Rahmen des absolvierten grundständigen Studiengangs nachzuweisen. Sie kann im Rahmen von Auswahlgesprächen sowie dem Ablegen eines Sprachtests an der WWU Münster überprüft werden.

§ 4

Termine, Fristen und Unterlagen

- (1) Das Zugangs- und Zulassungsverfahren findet jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters statt. Der Antrag auf Zulassung ist von Bewerberinnen/Bewerbern aus EU-Staaten bis zum 15.07. und von Bewerberinnen/Bewerbern aus Nicht-EU-Staaten bis zum 31.05. eines Jahres beim Studierendensekretariat der Westfälischen Wilhelms-Universität einzureichen. Die Bewerber*innen müssen folgende Bewerbungsunterlagen einreichen bzw. hochladen:
1. Nachweis der Allgemeinen oder einer einschlägig fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung.
 2. Nachweise über das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gem. § 3 Abs. 1. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis gem. § 3 Abs. 1 vor, so muss ein vorläufiges Zeugnis eingereicht werden, in das mindestens die Noten der ersten vier Semester (entsprechend mindestens 120 ECTS-Kreditpunkten) eingegangen sind. Das Abschlusszeugnis gem. § 3 Abs. 1 ist im Falle der Zulassung bei der Einschreibung vorzulegen.
 3. Ggf. Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 3 Abs. 2 und 3.
 4. Lebenslauf
 5. Nachweis über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Transcript of Records)
 6. Ggf. weitere Unterlagen, in denen die Eignung für das angestrebte Studium dargelegt werden (z.B. Arbeitszeugnisse, Nachweise über Praktika oder andere relevante Zusatzqualifikationen).
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist abzulehnen, wenn die Bewerber*innen die Unterlagen gemäß Abs. 1 nicht fristgerecht eingereicht haben. Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind.

§ 5

Feststellung der Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Auswahlkommission stellt zunächst anhand der mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen und Zeugnisse fest, ob die Bewerber*innen über die für den Masterstudiengang Internationale und Europäische Governance erforderliche Zugangsvoraussetzungen erfüllt.
- (2) Liegt im Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis vor, ist es erforderlich, dass das vorläufige Zeugnis (§ 4 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2) eine den Anforderungen an die Abschlussnote gemäß § 3 Absatz 1 entsprechende Note ausweist.
- (3) Über die Prüfung und Beratung der Auswahlkommission wird eine Niederschrift angefertigt. Beratung und Beschlussfassung der Auswahlkommission dürfen auch durch schriftliche oder elektronische Abstimmung gefasst werden, ohne dass eine Sitzung tatsächlich durchgeführt wird, wenn kein Mitglied widerspricht. Bei Beschlussfassungen durch schriftliche oder elektronische Abstimmungen ist den Mitgliedern eine Überlegungsfrist von einer Woche einzuräumen. Ein Beschluss ist erst dann gefasst, wenn die Mehrheit ausdrücklich zugestimmt hat. Nach Ablauf der Frist sind die Mitglieder unverzüglich über die so getroffene Entscheidung zu informieren.

§ 6 **Auswahlverfahren**

- (1) Übersteigt die Zahl der Bewerber*innen nach für den Masterstudiengang Internationale und Europäische Governance, die nach § 3 und § 5 Abs. 1 die Zulassungskriterien erfüllen, die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze für den Studiengang, so wird eine Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:
 1. Die im Zeugnis gem. § 4 Abs. 1 ausgewiesenen Noten, die in einen Punktwert von 40 bis 0 umgerechnet werden.
 2. Weitere für den Masterstudiengang Internationale und Europäische Governance an der Westfälischen Wilhelms-Universität einschlägige Qualifikationen, insbesondere berufs- oder forschungsrelevante Praktika, einschlägige Berufserfahrungen oder sonstige Zusatzqualifikationen. Ergibt sich ein Klärungsbedarf in Bezug auf mögliche Qualifikationsmerkmale, gibt die Auswahlkommission der/dem Bewerber*in Gelegenheit zur Erläuterung in einem persönlichen Gespräch. Die Auswahlkommission kann darüber hinaus beschließen, jedem/jeder Bewerber*in die Gelegenheit zu einem persönlichen Gespräch zu geben. Für ggf. bestehende zusätzliche Qualifikationen vergibt die Auswahlkommission 20 bis 0 Punkte. Die Gewichtung dieser Kriterien für eine Rangliste wird durch die Auswahlkommission festgelegt.
- (2) Die Punktzahlen gemäß Abs. 1 Sätze 1 und 2 werden addiert. Aufgrund der so ermittelten Punktzahlen wird eine Rangliste erstellt. Bei Punktgleichheit entscheidet das Los über die Platzierung auf der Rangliste.

§ 7 **Abschluss des Verfahrens**

- (1) Wird der/die Bewerber*in zum Masterstudiengang „Internationale und Europäische Governance“ zugelassen, so erhält sie/er unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens einen schriftlichen oder elektronischen Bescheid, der sowohl das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen wie auch die Zuweisung des Studienplatzes ausspricht. Den Bescheid erstellt die/der Rektor*in. Im Falle des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 erhält die/der Bewerber*in einen Bescheid, der die Zulassung unter dem Vorbehalt ausspricht, dass das Zeugnis gemäß § 3 Abs. 1 zum Zeitpunkt der Einschreibung vorgelegt wird.
- (2) Im Bescheid gemäß Abs. 1 setzt die/der Rektor*in der/dem Bewerber*in eine Frist für die Abgabe der Erklärung, ob die/der Bewerber*in den Studienplatz annimmt. Lehnt die/der Bewerber*in den angebotenen Studienplatz ab, wird dieser der/dem auf der Rangliste Nächstplatzierten zugewiesen. Versäumt die/der Bewerber*in innerhalb der Annahmefrist die Erklärung abzugeben, gilt dies als Ablehnung.
- (3) Wird eine/ein Studienbewerber*in nicht zum Studium zugelassen, so erteilt die/der Rektor*in hierüber einen schriftlichen Bescheid. Dieser gibt auch darüber Auskunft, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt wurden. Wurden von der Bewerberin/dem Bewerber die Zugangsvoraussetzungen erfüllt, wird auch über die Platzierung auf der

Rangliste sowie die Zahl der vergebenen Studienplätze informiert. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (4) Eine Einschreibung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster kann nur erfolgen, wenn der Bescheid gemäß Abs. 1 dem Studierendensekretariat gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. Im Übrigen findet die Einschreibeordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 8

Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Hat eine/ein Bewerber*in in dem Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen bzw. dem Auswahlverfahren nach § 5 und § 6 getäuscht oder falsche oder gefälschte Unterlagen nach § 3 und § 4 eingereicht oder hochgeladen und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung nach § 7 bekannt, wird die Zulassung zurückgenommen und das Studierendensekretariat hierüber informiert. Eine Rücknahme ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe möglich.
- (2) Belastende Entscheidungen sind der/dem Bewerber*in unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der/dem Bewerber*in Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

§ 9

Inkrafttreten, Veröffentlichung

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.
 - (2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die „Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Internationale und Europäische Governance“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität und am Institut d'Études Politiques de Lille vom 06.06.2014“ (AB Uni 24/2014, S. 1519 ff.) außer Kraft.
-

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs 06 „Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften“ vom 16. Mai 2018. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 28. Juni 2018

Der Rektor



Prof. Dr. Johannes Wessels

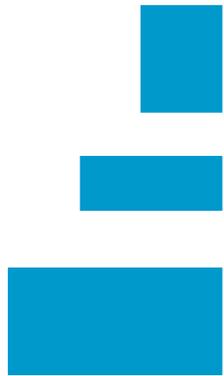
Prüfungsordnung

für den Bachelorstudiengang

Internationale und Europäische Governance

an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

vom 28. Juni 2018



Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Internationale und Europäische Governance“ vom 28. Juni 2018

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV NRW S. 547) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung**
- § 2 Ziel des Studiums**
- § 3 Bachelorgrad**
- § 4 Zuständigkeit**
- § 5 Prüfungsausschuss**
- § 6 Zulassung zum Studium**
- § 7 Zulassung zur Bachelorprüfung**
- § 8 Regelstudienzeit und Studenumfang, Leistungspunkte, Struktur des Studiengangs**
- § 9 Studieninhalte**
- § 10 Lehrveranstaltungsarten**
- § 11 Strukturierung des Studiums und der Prüfung an der WWU Münster, Modulbeschreibungen**
- § 12 Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung**
- § 13 Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren**
- § 14 Die Bachelorarbeit**
- § 15 Prüfer*innen, Beisitzer*innen**
- § 16 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**
- § 17 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung**
- § 18 Bestehen der Bachelorprüfung, Wiederholung**
- § 19 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote**
- § 20 Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde**
- § 21 Diploma Supplement mit Transcript of Records**
- § 22 Einsicht in die Studienakten**
- § 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**
- § 24 Ungültigkeit von Einzelleistungen**
- § 25 Aberkennung des Bachelorgrades**
- § 26 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen**

Anhang: Modulbeschreibungen

§ 1**Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung**

Diese Bachelorprüfungsordnung gilt für den von der Westfälischen Wilhelms-Universität (WWU) Münster angebotenen Teil des Bachelorstudiengangs Internationale und Europäische Governance. Für die an Sciences Po Lille absolvierten Studienteile gelten die dortigen Regelungen. Ein Abschluss kann nur durch das Studium an beiden Hochschulen erreicht werden. Die beiden Hochschulen regeln ihre Kooperation in einem Kooperationsvertrag.

§ 2**Ziel des Studiums**

Das Bachelorstudium ist ein grundständiges wissenschaftliches Studium, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt. Es vermittelt wissenschaftliche Grundlagen und Fachkenntnisse in der Politikwissenschaft mit einem Schwerpunkt auf die Bereiche Internationale und Europäische Governance sowie Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen, so dass die Studierenden zu wissenschaftlicher Arbeit, Problemlösung und Diskussion, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnis und zum verantwortlichen Handeln befähigt werden.

§ 3**Bachelorgrad**

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird von der WWU der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.) verliehen.

§ 4**Zuständigkeit**

(1) Für die Organisation der Prüfungen im von der WWU Münster angebotenen Teil des Bachelorstudiengangs Internationale und Europäische Governance und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss für den Studiengang Internationale und Europäische Governance zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und die Anerkennung von Prüfungsleistungen.

(2) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

(3) Geschäftsstelle für den Prüfungsausschuss ist das Prüfungsamt.

§ 5**Prüfungsausschuss**

(1) Der Fachbereichsrat des Fachbereichs 06 „Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften“ wählt für den Bachelorstudiengang Internationale und Europäische Governance einen Prüfungsausschuss.

- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, einem weiteren Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen (davon ein Mitglied des hauptamtlichen Lehrkörpers von Sciences Po Lille), einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen sowie einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. Die/Der Vorsitzende muss Professor*in auf Lebenszeit sein. Für jedes Mitglied soll ein/eine Vertreter*in gewählt werden. Die Amtszeit der Hochschullehrer*innen und der akademischen Mitarbeiter*innen beträgt zwei Jahre, die der Studierenden ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter*innen werden von den Vertreter*innen der jeweiligen Gruppen im Fachbereichsrat gewählt.
- (4) Die studentischen Mitglieder haben bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen sowie der Bestellung von Prüfer*innen und Beisitzer*innen kein Stimmrecht.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende sowie mindestens zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen sowie zwei Mitglieder aus den anderen Gruppen anwesend sind. Entweder die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende muss persönlich anwesend sein. Der Ausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme der stellvertretenden/des stellvertreteten Vorsitzenden. Im Falle des Absatzes 4 ist der Prüfungsausschuss schon beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden drei der nichtstudentischen Mitglieder anwesend sind. Anwesenheit kann insbesondere im Fall der Mitglieder von Sciences Po Lille auch durch eine Zuschaltung per Videokonferenz erreicht werden.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreter*innen, die Prüfer*innen und die Beisitzer*innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Beschlüsse des Prüfungsausschusses dürfen auch durch schriftliche oder elektronische Abstimmung gefasst werden, ohne dass eine Sitzung tatsächlich durchgeführt wird, wenn kein Mitglied widerspricht. Dies gilt nicht für Beschlüsse zur Änderung der Prüfungsordnung und zur Zurückweisung von Widersprüchen gegen Prüfungsentscheidungen sowie bei Wahlen. Bei Beschlussfassungen durch schriftliche oder elektronische Abstimmungen ist den Mitgliedern eine Überlegungsfrist von einer Woche während der Vorlesungszeit und zwei Wochen während der vorlesungsfreien Zeit einzuräumen. Ein Beschluss ist erst dann gefasst, wenn die Mehrheit ausdrücklich zugestimmt hat. Nach Ablauf der Frist sind die Mitglieder unverzüglich über die so getroffene Entscheidung zu informieren.

§ 6

Zulassung zum Studium

- (1) Zugang zum Bachelorstudiengang Internationale und Europäische Governance an der WWU hat, wer die Hochschulreife besitzt und an Sciences Po Lille für den Studiengang zugelassen wurde.
- (2) Das Studium beginnt stets an Sciences Po Lille. Somit erfolgt die Zulassung zum Bachelorstudiengang Internationale und Europäische Governance stets in Lille. Das Zulassungs- und Auswahlverfahren, das

nach französischem Recht organisiert wird, findet an beiden Hochschulstandorten statt. Näheres regelt das Auswahl- und Zulassungsverfahren gemäß dem Kooperationsvertrag zwischen der WWU Münster und Sciences Po Lille.

§7 Zulassung zur Bachelorprüfung

Die Zulassung zur Bachelorprüfung erfolgt mit der Einschreibung in den Bachelorstudiengang Internationale und Europäische Governance an der Westfälischen Wilhelms-Universität. Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt. Die Einschreibung ist zu verweigern, wenn die/der Bewerber*in im Studiengang Internationale und Europäische Governance oder in einem Studiengang mit erheblicher inhaltlicher Nähe eine Hochschulprüfung oder Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 8 Regelstudienzeit und Studienumfang, Leistungspunkte, Struktur des Studiengangs

(1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt drei Studienjahre. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.

(2) Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 180 Leistungspunkte zu erwerben. Das Curriculum ist so gestaltet, dass auf jedes Studienjahr 60 Leistungspunkte entfallen. Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika oder andere Lehr- und Lernformen. Für den Erwerb eines Leistungspunktes wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden. Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 5400 Stunden. Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

(3) Das erste und das dritte Studienjahr müssen an Sciences Po Lille absolviert werden. Das zweite Studienjahr muss an der WWU Münster studiert werden.

§ 9 Studieninhalte

(1) Das Bachelorstudium im Studiengang Internationale und Europäische Governance umfasst folgende Studieninhalte am Science Po Lille (im Überblick) sowie das Studium folgender Module an der WWU Münster nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen, die Teil dieser Prüfungsordnung sind:

Studieninhalte an Sciences Po Lille (1. Studienjahr):

Politikwissenschaft und Soziologie, Wirtschaftswissenschaft, Geschichte, Rechtswissenschaft, Fremdsprachen

Studieninhalte an der WWU (2. Studienjahr):

Pflichtmodule:

BIEG 1: Grundlagen der Politikwissenschaft
 BIEG 2: Politische Theorie
 BIEG 3: Methoden der Politikwissenschaft
 BIEG 4: Statistik
 BIEG 5: Internationale und Europäische Governance
 BIEG 6: Internationale Beziehungen
 BIEG 7: Individueller politikwissenschaftlicher Schwerpunkt
 BIEG 9: Fachsprachen

Wahlpflichtmodule:

BIEG 8 A: Wahlpflicht Politikwissenschaft
 BIEG 8 B: Wahlpflicht Kommunikationswissenschaft
 BIEG 8 C: Wahlpflicht Geographie

Es muss ein Wahlpflichtmodul absolviert werden.

Studieninhalte an Sciences Po Lille (3. Studienjahr):

Pflicht:

Bachelorarbeit, Fremdsprachen, Grand Oral

Wahlpflicht:

Ein Schwerpunkt aus:
 Öffentliche Angelegenheiten und Management von Gemeinschaftsgütern
 Europäische und Internationale Laufbahnen
 Strategie und Kommunikation von Organisationen
 Politik, Philosophie und Gesellschaft

(2) Die Studieninhalte im ersten und dritten Studienjahr an Sciences Po Lille werden dort geregelt und den Studierenden bekannt gegeben. Das dritte Studienjahr an Sciences Po Lille umfasst die Bachelorarbeit.

(3) Der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiums setzt den Erwerb von 180 Leistungspunkten im Rahmen des Studiums an beiden Hochschulen voraus. Hiervon entfallen 60 Leistungspunkte auf den von der WWU Münster angebotenen Teil des Studiums und 120 Leistungspunkte auf den von Sciences Po Lille angebotenen Teil des Studiums. Letzterer umfasst die Bachelorarbeit.

§ 10

Lehrveranstaltungsarten

(1) Vorlesung

Vorlesungen behandeln Gegenstandsbereiche größeren Umfangs unter Darlegung der jeweiligen Forschungslage sowie der unterschiedlichen Auffassungen in der Forschung. Sie erschließen den Studierenden den Zugang zum jeweiligen Gegenstandsbereich und eröffnen ihnen die eigenständige Vertiefung der Kenntnisse. Vorlesungen finden größtenteils in Form von Frontalunterricht statt.

(2) Tutorium

Tutorien sind Übungen, die der Ergänzung und Vertiefung des in den Vorlesungen vermittelten Stoffes anhand geeigneter Beispiele dienen. Gleichzeitig sollen die Studierenden lernen, die in den Vorlesungen vermittelten Kenntnisse durch die Bearbeitung von Aufgaben exemplarisch anzuwenden.

(3) Standardkurs

Standardkurse sind vom thematischen Zuschnitt und vom didaktischen Vorgehen her zwischen Vorlesungen und Seminaren anzusiedeln. Sie behandeln Teilgebiete sowie wissenschaftliche und methodische Probleme des Faches. In der Unterrichtsform wird Frontalunterricht mit Formen der Interaktion und eigenen Leistung durch die Studierenden verbunden.

(4) Lektürekurs

Lektürekurse dienen vor allem der gemeinsamen Lektüre zentraler wissenschaftlicher Texte in den Seminarsitzungen und deren Diskussion. Sie haben neben der inhaltlichen Kenntnis vor allem Textverständnis und kritische Reflexion zum Ziel.

(5) Sprachkurs

Sprachkurse dienen der Förderung und Stärkung der Fremdsprachen-Kompetenz.

(6) Methodenseminar

Methodenseminare behandeln Fragestellungen und Probleme der Methoden der empirischen Sozialwissenschaft und fördern vornehmlich die selbständige Anwendung und den Transfer der erworbenen Fähigkeiten. In den Seminaren soll die Fähigkeit von Studierenden gefördert werden, unter Anleitung der von den Dozierenden ausgewählten Themen selbstständig mit einer zuvor gelernten Methode zu bearbeiten. Dies geschieht in Form von Diskussionen, mündlichen Vorträgen (Referaten) oder schriftlichen Ausarbeitungen.

(7) Übung

Übungen dienen der Einübung und Vertiefung der jeweiligen Kenntnisse und (u.a. sprachlichen) Fähigkeiten. In diesen Übungen wird unter Anleitung der Dozierenden die Fähigkeit zum selbstständigen und gegenseitigen Lernen und zur Überprüfung des Lernerfolgs in Kleingruppen gefördert.

§ 11

Strukturierung des Studiums und der Prüfung an der WWU Münster, Modulbeschreibungen

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Module setzen sich aus Veranstaltungen in der Regel eines oder mehrerer Semester - auch verschiedener Fächer - zusammen. Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten bestehen.

(2) Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Sie setzt sich aus den Prüfungsleistungen im Rahmen der an der WWU Münster absolvierten Module, den Prüfungsleistungen an Sciences Po Lille sowie der Bachelorarbeit als weiterer Prüfungsleistung zusammen.

(3) Die Modulbeschreibungen definieren die innere Struktur der Module und legen die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte fest, die jeweils einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden je Punkt entsprechen.

- (4) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Erbringen der dem Modul zugeordneten Studienleistungen und das Bestehen der dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen voraus. Er führt nach Maßgabe der Modulbeschreibungen zum Erwerb von Leistungspunkten.
- (5) Die Zulassung zu einem Modul kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen, sowie dem erfolgreichen Abschluss des vorhergehenden Studienjahres abhängig sein.
- (6) Soweit die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig ist, dass Bewerber*innen über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Faches erforderlich sind, verfügen, ist dies in den Modulbeschreibungen geregelt.
- (7) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer Prüfungsleistung desselben Moduls abhängig sein.
- (8) Die Modulbeschreibungen legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.

§ 12

Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung

- (1) Die Modulbeschreibungen regeln die Anforderungen an die Teilnahme bezüglich der einzelnen Lehrveranstaltungen. Sie beziehen sich nur auf die an der WWU Münster zu erbringenden Leistungen.
- (2) Jedes Modul schließt in der Regel mit einer Modulabschlussprüfung als einziger Prüfungsleistung oder durch die Absolvierung von mehreren Teilleistungen ab. Neben der oder den Prüfungsleistungen kann auch eine bzw. können auch mehrere nicht prüfungsrelevante Studienleistung/en zu erbringen sein. Studien- oder Prüfungsleistungen können insbesondere sein: (praktische) Übungen, mündliche oder schriftliche Leistungsüberprüfungen (Tests), Einzel-/Gruppenreferate, Referatsverschriftlichungen, Thesenpapiere, Lesetagebücher, Statements zu Schlüsseltexten, das Erstellen eines Analyserasters zum Lesen von Texten, Projektberichte, Forschungsberichte, Protokolle, Essays, Kommentare, Rezensionen, kleinere Hausarbeiten, Dokumentationen, das Erstellen von Dossiers, Gruppengespräche, Moderationen, die Teilnahme an Exkursionen, die Entwicklung von Exposés für eine empirische Studie, das Durchführen von Fallstudien zu Übungszwecken, das Erstellen von Multimedia-Präsentationen (Film, Hörfunkbeitrag, PC-Präsentation etc.), das Erstellen eines Interviewleitfadens, das Führen von Interviews, das Erstellen eines Forschungsdesigns inkl. Theorie und Methode, Daten-Erhebung, die Analyse und Interpretation statistischen Datenmaterials, die Teilnahme an Fallstudien, Planspielen oder Simulationen, die Entwicklung von Trainingskonzepten sowie die Entwicklung von IT-Komponenten (z.B. Computersoftware). Studien- bzw. Prüfungsleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. Diese wird von der/dem Veranstalter*in zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Studien- bzw. Prüfungsleistungen zu erbringen ist, bekannt gemacht.
- (3) Die Modulbeschreibungen bestimmen die Prüfungsleistungen des jeweiligen Moduls in Art, Dauer und Umfang; sie sind Bestandteil der Bachelorprüfung. Prüfungsleistungen können auf einzelne Lehrveranstaltungen oder mehrere Lehrveranstaltungen eines Moduls oder auf ein ganzes Modul bezogen sein.
- (4) Die Teilnahme an jeder Prüfungsleistung und nicht prüfungsrelevanten Studienleistung setzt die vorherige Anmeldung zu ihr voraus. Die Fristen für die Anmeldung werden zentral durch Aushang oder auf elektronischem Wege bekannt gemacht. Erfolgte Anmeldungen können innerhalb der Frist gemäß Satz 2

ohne Angabe von Gründen schriftlich oder elektronisch beim Prüfungsamt zurückgenommen werden (Abmeldung). Werden Veranstaltungen/Module von anderen Fächern angeboten, können abweichende Fristen für die An- und Abmeldung gelten; näheres regelt die Modulbeschreibung.

§ 13

Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren

(1) Die Prüfung von Leistungen kann in elektronischer Form erfolgen. In schriftlichen Prüfungen können Aufgaben mit freien und gebundenen Antwortformaten gestellt werden.

(2) Prüfungsaufgaben müssen auf die für das Modul erforderlichen Kenntnisse und Kompetenzen abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsergebnisse sollten für die Prüflinge transparent sein. Bei der Erstellung von Prüfungsaufgaben mit gebundenem Antwortformat ist vorab festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden, und bei der Erstellung von Prüfungsaufgaben mit freiem Antwortformat sollte der Erwartungshorizont zutreffender Antworten abgesteckt sein. Vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses ist nochmals zu prüfen, ob die Prüfungsaufgaben den in der Modulbeschreibung geforderten Kenntnissen und Kompetenzen entsprechen. Ergibt diese Prüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind oder Anforderungen stellen, die die in der Modulbeschreibung geforderten Kenntnisse und Kompetenzen übersteigen, so sind diese Aufgaben so zu berücksichtigen, dass kein Prüfling benachteiligt wird.

(3) Eine Prüfung, die vollständig im Antwort-Wahl-Verfahren abgelegt wird, ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 Prozent der zu erreichenden Punkte erzielt hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling erreichten Punkte um nicht mehr als 5 Prozent die durchschnittliche Punktzahl aller an der betreffenden Prüfung teilnehmenden Prüflinge unterschreitet.

(4) Für Prüfungsleistungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden, gelten die oben aufgeführten Bedingungen analog. Die Gesamtnote wird aus dem gewogenen arithmetischen Mittel des im Antwort-Wahl-Verfahren absolvierten Prüfungsteils und des anderen Anteils gebildet. Gewichtungsfaktoren sind dabei die Punkte der jeweiligen Anteile an der Gesamtpunktzahl.

§ 14

Die Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Zeit ein Problem mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Sie soll einen Umfang von 12.000 bis 15.000 Wörtern nicht unter- bzw. überschreiten. Die Bachelorarbeit wird in deutscher Sprache verfasst. Zusätzlich muss eine französische Zusammenfassung der Bachelorarbeit im Umfang von 4.000 Wörtern hinzugefügt werden.

(2) Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Der/die Kandidat*in fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

(3) Da die Bachelorarbeit im dritten Studienjahr verfasst wird, gelten für die Prüfungsorganisation die Regelungen von Sciences Po Lille soweit nicht in Absatz 4 festgelegt.

(4) Die Bachelorarbeit ist eine deutsch-französische Abschlussprüfung und wird daher von einem/einer an der WWU Münster tätigen Dozent*in und einem Mitglied des Lehrkörpers von Sciences Po Lille gemeinsam betreut. Die Endnote der Arbeit setzt sich jeweils zur Hälfte aus der Note der beiden Gutachter*innen zusammen. Die Noten der an der WWU Münster tätigen Gutachter*innen werden gemäß dieser Prüfungsordnung gebildet und an Sciences Po Lille übermittelt.

(5) Sciences Po Lille übermittelt der WWU Münster die Titel der Bachelorarbeiten und die kumulierten Endnoten.

§ 15 **Prüfer*innen, Beisitzer*innen**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt für die Prüfungsleistungen, Studienleistungen und die Bachelorarbeit die Prüfer*innen sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzenden.

(2) Prüfer*in kann jede gemäß § 65 Absatz 1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung, Studienleistung beziehungsweise die Bachelorarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Zum/zur Beisitzer*in kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Bachelorprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.

(4) Die Prüfer*innen und Beisitzer*innen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Für schriftliche Prüfungsleistungen können akademische Mitarbeiter*innen im Auftrag des/der Prüfer*in Vorkorrekturen durchführen.

(5) Mündliche Prüfungen werden von einem/einer Prüfer*in in Gegenwart eines/einer Beisitzer*in abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hat der/die Prüfer*in den/die Beisitzer*in zu hören. Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von dem/der Prüfer*in und dem/der Beisitzer*in zu unterzeichnen ist.

(6) Schriftliche Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen werden von einem/einer Prüfer*in bewertet. Für die Bewertung der Bachelorarbeit gilt § 14.

(7) Schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines dritten Versuchs gemäß § 18 Absatz 2 Satz 1 abgelegt werden, sind von zwei Prüfer*innen zu bewerten. Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. § 19 Absatz 4 Sätze 4 und 5 finden entsprechende Anwendung.

(8) Studierende des gleichen Studiengangs können an mündlichen Prüfungen als Zuhörer*innen teilnehmen, sofern nicht ein/eine Kandidat*in widerspricht. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den/die Kandidat*in.

§ 16 **Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn,

dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen, wesentliche Unterschiede festgestellt werden. Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.

(2) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der Studierenden muss in ein Fachsemester eingestuft werden, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden Leistungspunkten ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

(3) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die anerkannt werden soll. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(5) Studierende, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(7) Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, sind ggf. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen.

(8) Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibungen sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.

(9) Zuständig für Anerkennungs- und Einstufungsentscheidungen ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreter*innen zu hören.

(10) Die Entscheidung über Anerkennungen ist den Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. Im Falle einer Ablehnung erhält der/die Student*in einen begründeten Bescheid.

§ 17

Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

(1) Macht ein/eine Student*in glaubhaft, dass er/sie wegen einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen im von der WWU Münster angebotenen Teil des Studiengangs ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt bei Studienleistungen.

(2) Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der Studierenden die/der Beauftragte für behinderte und chronisch kranke Studierende der Fakultäten und Fachbereiche zu beteiligen. Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Beauftragten für behinderte und chronisch kranke Studierende der Fakultäten und Fachbereiche möglich sein, so ist die/der Rektoratsbeauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Krankheit der Universität anzusprechen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer Behinderung oder chronischen Erkrankung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

§ 18

Bestehen der Bachelorprüfung, Wiederholung

(1) Die Bachelorprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 9, § 11 und § 12 sowie der Modulbeschreibungen alle Module des an der WWU Münster angebotenen Teils des Studiengangs, die Studienjahre an Sciences Po Lille sowie in diesem Rahmen die Bachelorarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) (§ 19 Absatz 1) bestanden hat. Zugleich müssen 180 Leistungspunkte erworben worden sein.

(2) Den Studierenden werden für das Bestehen jeder Prüfungsleistung eines Moduls im von der WWU Münster angebotenen Teil des Studiums drei Versuche gewährt. Wiederholungen zum Zweck der Notenverbesserung sind ausgeschlossen. Ist eine Prüfungsleistung eines Moduls nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden. Der dritte Prüfungsversuch darf, abweichend von der jeweiligen Modulbeschreibung, als mündliche Prüfung durchgeführt werden. Über das Angebot einer mündlichen Prüfung als dritten Prüfungsversuch entscheidet der/die Prüfer*in. Die Entscheidung wird den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(3) Ist ein Seminar nicht bestanden, an das eine Modulprüfung geknüpft ist, so kann die Modulprüfung im Rahmen der gemäß Absatz 2 bestehenden Versuche bis zu zwei Mal in einem anderen Kurs erbracht werden. Dabei ist der neu gewählte Kurs vollständig zu absolvieren. Stehen mehrere Wahlpflichtmodule zur Verfügung, kann der/die Studierende auf Antrag im Prüfungsamt ein Mal pro Wahlpflichtmodul ein angefangenes Modul verwerfen und in ein anderes Modul wechseln, jedoch spätestens nach dem 1.

Fehlversuch für die Modulprüfung. Der ggf. vorliegende Fehlversuch wird gelöscht. Nach bestandener Modulprüfung ist ein Wechsel nicht mehr möglich.

(4) Die Bachelorarbeit wird gemäß den Regularien von Sciences Po Lille im Rahmen einer Wiederholung des 3. Studienjahres wiederholt. Abweichend von § 18 Absatz 2 stehen für die Bachelorarbeit nur zwei Versuche zur Verfügung.

(5) Für die Teilnahme an und das Bestehen der Studien- und Prüfungsleistungen in den Modulen/Veranstaltungen, die von anderen Fächern angeboten werden, gelten die dortigen Bestimmungen; näheres regelt die Modulbeschreibung.

(6) Ist ein Pflichtmodul, ein Studienjahr an Sciences Po Lille oder die Bachelorarbeit endgültig nicht bestanden oder haben die Studierenden ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden und keine Möglichkeit mehr, an seiner Stelle ein anderes Modul erfolgreich zu absolvieren, ist die Bachelorprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.

(7) Hat ein/eine Student*in die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggf. die Noten enthält. Das Zeugnis wird von dem/der Dekan*in des Fachbereichs und dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs 06 versehen.

§ 19

Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

(1) Alle Prüfungsleistungen sind zu bewerten. Dabei sind für an der WWU Münster erbrachte Leistungen folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Für nicht prüfungsrelevante Studienleistungen können die Modulbeschreibungen eine Benotung vorsehen.

(2) Die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden und dem zuständigen Prüfungsamt spätestens eine Woche, die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens acht Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen.

(3) Die Bewertung von Prüfungsleistungen und der Bachelorarbeit wird den Studierenden auf elektronischem Wege oder durch einen schriftlichen Bescheid bekannt gegeben. Der Zeitpunkt der Bekanntgabe ist zu dokumentieren. Die Bekanntgabe auf elektronischem Wege erfolgt innerhalb des von der Westfälischen Wilhelms-Universität bereitgestellten elektronischen Prüfungsverwaltungssystems. Sofern ein schriftlicher Bescheid über Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen ergeht, geschieht dies durch öffentliche Bekanntgabe einer Liste auf den dafür vorgesehenen Aushangflächen derjenigen wissenschaftlichen Einrichtung, der die Aufgabensteller*in der Prüfungsleistung angehört. Die Liste

bezeichnet die Studierenden, die an der jeweiligen Prüfungsleistung teilgenommen haben, durch Angabe der Matrikelnummer und enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung. Studierenden, die eine Prüfungsleistung auch im letzten Versuch nicht bestanden haben, wird die Bewertung individuell durch schriftlichen Bescheid zugestellt; der Bescheid enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung.

(4) Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten Prüfungsleistungen eine Note gebildet. Ist einem Modul nur eine Prüfungsleistung zugeordnet, ist die mit ihr erzielte Note zugleich die Modulnote. Sind einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen gehen grundsätzlich in die Note für das Modul mit dem Gewicht ihrer Leistungspunkte ein, es sei denn in den Modulbeschreibungen ist das Gewicht geregelt, mit denen die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen in die Modulnote eingehen. Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5 = sehr gut;
 von 1,6 bis 2,5 = gut;
 von 2,6 bis 3,5 = befriedigend;
 von 3,6 bis 4,0 = ausreichend;
 über 4,0 = nicht ausreichend.

(5) Um die Anerkennung im Rahmen des gemeinsamen Studiengangs zwischen Sciences Po Lille und WWU Münster (double degree) sicherzustellen, wird die über 60 ECTS gebildete Durchschnittsnote des 2. Studienjahres direkt an die Verwaltung von Sciences Po Lille weitergeleitet. Die Verwaltung von Sciences Po Lille leitet zum Zweck der Anerkennung an der WWU die über 60 ECTS gebildeten Durchschnittsnoten des jeweiligen 1. und 3. Studienjahres an das Prüfungsamt der WWU Münster weiter.

(6) Aus den Noten der Module und der Studienjahre an Sciences Po Lille wird eine Gesamtnote gebildet. Die Note der Bachelorarbeit geht über die kumulierte Note des Studienjahres an Sciences Po Lille mit einem Anteil von 5,5 % in die Gesamtnote ein. Die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit dem die Noten der einzelnen Module in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5 = sehr gut;
 von 1,6 bis 2,5 = gut;
 von 2,6 bis 3,5 = befriedigend;
 von 3,6 bis 4,0 = ausreichend;
 über 4,0 = nicht ausreichend.

(7) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 5 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Bewertung nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.

(8) Für die Umrechnung französischer Noten in das Notensystem dieser Prüfungsordnung gilt folgender Schlüssel:

16,0 bis 20,0 = 1,0	14,5 = 1,6	13,0 = 2,2	11,5 = 2,8
15,9 = 1,0	14,4 = 1,6	12,9 = 2,2	11,4 = 2,8
15,8 = 1,1	14,3 = 1,7	12,8 = 2,3	11,3 = 2,9
15,7 = 1,1	14,2 = 1,7	12,7 = 2,3	11,2 = 2,9
15,6 = 1,2	14,1 = 1,8	12,6 = 2,4	11,1 = 3,0
15,5 = 1,2	14,0 = 1,8	12,5 = 2,4	11,0 = 3,0

15,4 = 1,2	13,9 = 1,8	12,4 = 2,4	10,9 = 3,1
15,3 = 1,3	13,8 = 1,9	12,3 = 2,5	10,8 = 3,2
15,2 = 1,3	13,7 = 1,9	12,2 = 2,5	10,7 = 3,3
15,1 = 1,4	13,6 = 2,0	12,1 = 2,6	10,6 = 3,4
15,0 = 1,4	13,5 = 2,0	12,0 = 2,6	10,5 = 3,5
14,9 = 1,4	13,4 = 2,0	11,9 = 2,6	10,4 = 3,6
14,8 = 1,5	13,3 = 2,1	11,8 = 2,7	10,3 = 3,7
14,7 = 1,5	13,2 = 2,1	11,7 = 2,7	10,2 = 3,8
14,6 = 1,6	13,1 = 2,2	11,6 = 2,8	10,1 = 3,9
			10,0 = 4,0

Die kumulierten Noten der Studienjahre an Sciences Po Lille werden von der WWU Münster anhand des Schlüssels umgerechnet. Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. Französische Dozierende benoten Prüfungsleistungen grundsätzlich in französischer Notation.

§ 20

Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde

(1) Haben die Studierende das Bachelorstudium erfolgreich abgeschlossen, erhalten sie über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden aufgenommen:

- a) die Note der Bachelorarbeit,
- b) das Thema der Bachelorarbeit,
- c) die Gesamtnote der Bachelorprüfung,
- d) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums benötigte Fachstudiendauer einschließlich der Fachsemester an Sciences Po Lille.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. In der Regel wird die letzte Prüfung an Sciences Po Lille erbracht, das der WWU Münster den Tag der letzten Prüfung mitteilt.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird den Studierenden eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.

(4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.

(5) Das Bachelorzeugnis und die Bachelorurkunde werden von dem/der Dekan*in des Fachbereichs 06 „Erziehungs- und Sozialwissenschaften“ und der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

§ 21

Diploma Supplement mit Transcript of Records

(1) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Bachelorstudiums wird den Absolvent*innen ein Diploma Supplement mit Transcript of Records ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.

(2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 22

Einsicht in die Studienakten

Den Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in die Arbeiten, die Gutachten der Prüfer*innen und in die entsprechenden Protokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung über das Prüfungsamt beim Prüfungsausschuss zu stellen. Das Prüfungsamt bestimmt im Auftrag des Prüfungsausschusses Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 23

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Studierenden ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu der Prüfung erscheinen oder wenn die Studierenden nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungsfrist erbracht wird. Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der/des eingetragenen Lebenspartner*in oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.

(1a) Sofern die Westfälische Wilhelms-Universität eine Studierende gemäß den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes nicht im Rahmen ihrer Ausbildung tätig werden lassen darf, ist die Durchführung von Prüfungen unzulässig.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der/des Studierenden kann der Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. Erhält die/der Studierende innerhalb von vier Wochen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.

(3) Der Prüfungsausschuss oder die/der Vorsitzende kann für den Fall, dass eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 7 HG ein ärztliches Attest von einer/einem Vertrauensärzt*in verlangen. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 1 liegen dabei insbesondere vor, wenn der/die Studierende mehr als vier Versäumnisse oder mehr als zwei Rücktritte gemäß Absatz 1 zu derselben Prüfungsleistung mit krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. Die Entscheidung ist der/dem Studierenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie von mindestens drei Vertrauensärztinnen/Vertrauensärzten der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, unter denen er/sie wählen kann, mitzuteilen.

(4) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder der Bachelorarbeit durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer die Abnahme einer

Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die/den Studierenden von der Bachelorprüfung insgesamt ausschließen. Die Bachelorprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(5) Eine schriftlich erbrachte Prüfungsleistung darf nicht identisch – auch nicht auszugsweise oder übersetzt – für eine andere Prüfungsleistung oder als Teil der Bachelorarbeit eingereicht werden. Geschieht dies, kommt Absatz (4) zum Tragen.

(6) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen vom Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 24 Ungültigkeit von Einzelleistungen

(1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung oder der Bachelorarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich das Ergebnis und ggf. die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen bzw. die Bachelorarbeit, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in den Studiengang und damit für die Zulassung zur Bachelorprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Bachelorzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Bachelorprüfung geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.

(5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggf. wird ein neues Zeugnis erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 25 **Aberkennung des Bachelorgrades**

Die Aberkennung des Bachelorgrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 24 gilt entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss.

§ 26 **Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem WS 2018/19 an der WWU in den Bachelorstudiengang Internationale und Europäische Governance eingeschrieben werden.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2017/18 zum Bachelorstudiengang Internationale und Europäische Governance zugelassen wurden, können auf Antrag in den Anwendungsbereich dieser Prüfungsordnung wechseln. Der Antrag ist beim Prüfungsamt zu stellen. Die Antragstellung ist unwiderruflich. Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich erzielter Fehlversuche werden bei einem Wechsel in diese Prüfungsordnung übernommen, wenn und soweit die Leistungen einander entsprechen.

(3) Das Studium nach der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Internationale und Europäische Governance vom 06.06.2014 kann letztmalig im Sommersemester 2020 abgeschlossen werden. Studierende, die ihr Studium bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgreich abgeschlossen haben, werden in den Anwendungsbereich dieser Prüfungsordnung überführt. Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich erzielter Fehlversuche werden bei einem Wechsel in diese Prüfungsordnung übernommen, wenn und soweit die Leistungen einander entsprechen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs 06 Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 16. Mai 2018. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 28. Juni 2018

Der Rektor



Prof. Dr. Johannes Wessels

Bachelor of Arts
Internationale und Europäische Governance

Modulhandbuch

Studienprogramm im 1. und 2. Fachsemester an Sciences Po Lille

Die Studierenden absolvieren 60 ECTS an Sciences Po Lille im Studienprogramm der „filière franco-allemande“. Davon entfallen jeweils 9 auf Ökonomie und Gesellschaft, Recht, Geschichte und Politikwissenschaft, 12 auf den Spracherwerb in der Partnersprache und in Englisch. Die restlichen 12 ECTS belegt eine Schwerpunkteinheit, in der unter anderem ein Seminar zur Geschichte der deutsch-französischen Beziehungen und eine Vorlesung zu aktuellen europäischen und internationalen Fragen unterrichtet werden. In Ökonomie und Gesellschaft, Recht, Geschichte und Politikwissenschaft werden jeweils Vorlesungen mit Übungen in kleineren Gruppen kombiniert.

Die **Wirtschaftseinheit** vermittelt den Studierenden die grundlegenden Problemstellungen der Wirtschaftswissenschaften. Dabei wird eine multidisziplinäre Perspektive angewendet: es geht darum, ein sozial- und wirtschaftswissenschaftliches Verständnis von Akteuren, Prozessen und Institutionen der Wirtschaft zu artikulieren.

Die Einführung in die **Rechtswissenschaft** vermittelt den Studierenden die grundlegenden Mechanismen des juristischen Fachgebiets. In einem zweiten Schritt sollen sich die Studierenden durch die Vorlesung „Politische Institutionen im Vergleich“ den wichtigsten Konzepten des Verfassungsrechts annähern und gleichzeitig für die Rechtsvergleichung und die Untersuchung ausländischer Rechtssysteme sensibilisiert werden.

Im Fach **Geschichte** wird eine Einführung in die neuzeitliche Geschichte mit einem besonderen Fokus auf den europäischen Raum unterrichtet. Der Kurs behandelt die Geschichte des 19. Jahrhunderts. Behandelt werden sowohl die politischen, sozialen als auch kulturellen Aspekte dieses Abschnitts der Geschichte.

In **Politikwissenschaft** sollen sich die Studierenden mit einigen theoretischen Grundbegriffen der Politikwissenschaft (Macht, Herrschaft, Legitimität, Staat, Regime, usw.) vertraut machen. Im ersten Semester liegt der Fokus auf der politischen Ordnung. Im zweiten Semester steht das Konzept des politischen Systems im Fokus: Systemformen, soziales, ökonomisches und kulturelles Umfeld, Beziehung zur Zivilgesellschaft, Rolle von Interessengruppen, Profil des politischen Personals und Verhaltensmuster der Bürger*innen.

Der **Sprachunterricht** sieht einen verstärkten Unterricht in Deutsch oder Französisch sowie einen verpflichtenden Englischkurs vor. Der Unterricht in Deutsch oder Französisch vermittelt einerseits die Sprachmethodik mit dem Ziel einer nuancierten Sprachbeherrschung, andererseits Kultur- und Landeskunde des jeweiligen Partnerlandes.

Die Regularien für Studium und Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Studienjahres von Sciences Po Lille bekannt gegeben. Die Durchschnittsnote des ersten Studienjahres bildet 33,33% der Gesamtnote.

Studienprogramm im 3. und 4. Fachsemester

Studiengang	Bachelor Internationale und Europäische Governance
Modul	Grundlagen der Politikwissenschaft
Modulnummer	BIEG 1

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	3
Leistungspunkte (LP)/ Workload (h) insgesamt	7LP / 210h
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls	Pflichtmodul

2	Profil
Zielsetzung des Moduls / Einbindung in das Curriculum	
Einführung in die Disziplin der Politikwissenschaft mit einem Schwerpunkt auf dem politischen System Deutschlands	
Lehrinhalte des Moduls	
<p>Die auf eine Semesterwochenstunde angelegte Einführungsvorlesung ist als Orientierungsveranstaltung zu Beginn des Studiums konzipiert. Sie vermittelt einen Überblick über die Politikwissenschaft, ihre leitenden Fragestellungen, ihre zentralen Begriffe und gedanklichen Ordnungsschemata. Zudem erörtert sie knapp die Entwicklung der Politikwissenschaft als sozialwissenschaftliche Disziplin in Deutschland und im internationalen Kontext, geht auf ihr derzeitiges Selbstverständnis ein und versteht sich schließlich auch als Orientierung für das weitere Bachelorstudium, indem sie auf die Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens eingeht. Dabei nimmt sie Rekurs auf aktuelle Forschungsvorhaben am Münsteraner Institut für Politikwissenschaft, um den Studierenden mögliche Schwerpunktsetzungen im Studium zu illustrieren.</p> <p>Die Grundkursvorlesung „Politisches System der BRD“ vermittelt grundlegende Kenntnisse über Staat und Institutionen, das Rechtssystem und zentrale politische Akteure im politischen System, sowie die Rolle des Föderalismus in der Bundesrepublik Deutschland. Polity- und Politics-Dimensionen stehen im Mittelpunkt der Vorlesung und des ihr zugeordneten Tutoriums. Dabei wird auf die besondere Bedeutung der Globalisierung für das politische System der Bundesrepublik einschließlich der wirtschaftlichen und rechtlichen Aspekte eingegangen. Mit der Betonung von Entgrenzung und Verflechtung wird zugleich die Brücke zur Internationalen Politik und zur vergleichenden Politikwissenschaft geschlagen. Der Kurs hat damit auch eine propädeutische Funktion, indem er zentrale politikwissenschaftliche Begrifflichkeiten am Beispiel des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland verdeutlicht.</p>	
Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen) des Moduls	
<p>Die Studierenden kennen zentrale Begrifflichkeiten und leitende Fragestellungen der Disziplin. Sie werden mit den Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens vertraut gemacht. Die Studierenden kennen rechtliche, wirtschaftliche, soziale und sozio-kulturelle Grundlagen des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland. Sie sind in der Lage, die Aufbau- und Ablauforganisation des politischen Systems in ihren Grundzügen zu analysieren, zu beschreiben und zu erklären. Sie können die Globalisierung im Hinblick auf ihre</p>	

Bedeutung für das politische System einordnen und bewerten. Darüber hinaus sind in der Lage, Texte zu ausgewählten Aspekten des politischen Systems eigenständig zu erfassen.

3		Struktureller Aufbau				
Komponenten des Moduls						
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Sta- tus	LP	Workload	
					Präsenzzeit/ SWS	Selbststudium
1	V	Einführung in die Politikwissenschaft	P	2	15h / 1 SWS	45h
2	V	Grundkurs Politisches System der BRD	P	2	30h / 2 SWS	30h
3	T	Tutorium zum Grundkurs Politisches System der BRD	P	3	30h / 2 SWS	60h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls		---				

4		Prüfungskonzeption			
Prüfungsleistung(en)					
MAP/MP/MTP	Art	Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote	
MAP	Klausur	90min	2	100%	
Studienleistung(en)					
Art		Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.		
Teilnahme an einer Bibliotheksführung sowie ggf. eine weitere Studienleistung nach näherer Bestimmung durch den/die verantwortliche Lehrende.		(nebenstehend)	1		
In den Tutorien sind, nach näherer Bestimmung durch die verantwortlichen Lehrenden, bis zu zwei Studienleistungen vorgesehen. Die Studienleistungen sind zu Beginn der Tutorien in Anzahl, Art und Dauer festzulegen in der Form von Referaten (bis zu 30 Minuten), der Teilnahme an Gruppenaufgaben, dem Abfassen von Rezensionen, Essays und Thesenpapieren (bis zu 600 Wörter) oder vergleichbaren seminartypischen Aufgaben nach Maßgabe von §12(2) der Prüfungsordnung.			3		
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote		7/180			

5		Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	---		
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
Regelungen zur Anwesenheit	Die regelmäßige Teilnahme an Vorlesung und Tutorium wird empfohlen.		

6		Angebot des Moduls	
---	--	--------------------	--

Turnus / Taktung	Jedes Wintersemester
Modulbeauftragte/r	PD Dr. Matthias Freise
Anbietende Lehreinheit(en)	Fachbereich 06 – Institut für Politikwissenschaft

7	Mobilität / Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	---	
Modultitel englisch	Foundations of political science	
Modultitel französisch	Fondements du science politique	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten	LV Nr. 1: Introduction to Political Science	
	LV Nr. 2: The Political System of Germany	
	LV Nr. 3: Tutorial: The Political System of Germany	

8	Sonstiges	

Studiengang	Bachelor Internationale und Europäische Governance
Modul	Politische Theorie
Modulnummer	BIEG 2

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	3	
Leistungspunkte (LP)/ Workload (h) insgesamt	5LP / 150h	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Status des Moduls	Pflichtmodul	

2	Profil	
Zielsetzung des Moduls / Einbindung in das Curriculum		
Einführung in grundlegende politikwissenschaftliche Theorien, Ideen und Begriffe		
Lehrinhalte des Moduls		
<p>Die Politische Theorie befasst sich mit den wissenschaftstheoretischen, begrifflichen und theoretischen Grundlagen der Politikwissenschaft sowie mit der Erklärung, dem Entwurf und der Kritik politischer Ordnungen, Institutionen und Verfahren einschließlich der ihnen zu Grunde liegenden Rechtfertigungsgründe. Das Modul vermittelt Kenntnisse zentraler analytischer und normativer Grundbegriffe und Konzepte sowie klassischer und aktueller analytischer und normativer theoretischer Konzepte und Ansätze der Politikwissenschaft. Es werden politische Ideen, Orientierungen, Einstellungen und Werte(-systeme) thematisiert und diskutiert. Das Tutorium vertieft die Inhalte der Vorlesung.</p>		
Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen) des Moduls		
<p>Der Grundkurs Politische Theorie ermöglicht durch den Blick auf die Ideengeschichte das Bewusstsein für die Kontingenz aktueller politikwissenschaftlicher Analyse. Die Studierenden erlernen die Grundlagen theoretischen Arbeitens und erwerben Kenntnisse zentraler analytischer und normativer Grundbegriffe und Konzepte sowie klassischer und aktueller analytischer und normativer theoretischer Konzepte und Ansätze der Politikwissenschaft. Zudem erwerben sie die Fähigkeit zur Beurteilung und kritischen Diskussion theoretischer politikwissenschaftlicher Ansätze.</p>		

3	Struktureller Aufbau					
Komponenten des Moduls						
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Sta- tus	LP	Workload	
					Präsenzzeit/ SWS	Selbststudium
1	V	Grundkurs Politische Theorie	P	2	30h / 2SWS	30h
2	T	Tutorium zum Grundkurs Politische Theorie	P	3	30h / 2SWS	60h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls		---				

4 Prüfungskonzeption				
Prüfungsleistung(en)				
MAP/MP/MTP	Art	Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
MAP	Klausur	90min	1	100%
Studienleistung(en)				
Art		Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.	
In den Tutorien sind, nach näherer Bestimmung durch die verantwortlichen Lehrenden, bis zu zwei Studienleistungen vorgesehen. Die Studienleistungen sind zu Beginn der Tutorien in Anzahl, Art und Dauer festzulegen in der Form von Referaten (bis zu 30 Minuten), der Teilnahme an Gruppenaufgaben, dem Abfassen von Rezensionen, Essays und Thesenpapieren (bis zu 600 Wörter) oder vergleichbaren seminartypischen Aufgaben nach Maßgabe von §12(2) der Prüfungsordnung.		(nebenstehend)	2	
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote		5/180		

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	---
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Die regelmäßige Teilnahme an Vorlesungen und Tutorium wird empfohlen.

6 Angebot des Moduls	
Turnus / Taktung	Jedes Wintersemester
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Ulrich Willems
Anbietende Lehreinheit(en)	Fachbereich 06 – Institut für Politikwissenschaft

7 Mobilität / Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Zwei-Fach-Bachelor Politikwissenschaft, Bachelor Politik und Recht, Bachelor Politik und Wirtschaft, Bachelor Public Governance across Borders
Modultitel englisch	Political Theory
Modultitel französisch	Théorie politique
Englische Übersetzung der Modulkomponenten	LV Nr. 1: Basic course Political Theory LV Nr. 2: Tutorial to basic course Political Theory

8 Sonstiges	

Studiengang	Bachelor Internationale und Europäische Governance
Modul	Methoden der Politikwissenschaft
Modulnummer	BIEG 3

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	3 und 4	
Leistungspunkte (LP)/ Workload (h) insgesamt	8LP / 240h	
Dauer des Moduls	2 Semester	
Status des Moduls	Pflichtmodul	

2	Profil	
Zielsetzung des Moduls / Einbindung in das Curriculum		
Erlernen und Einübung der methodologischen Grundlagen der Politikwissenschaft		
Lehrinhalte des Moduls		
<p>Das Modul führt Studierenden in die Methoden der empirischen Sozialforschung ein. Die Studierenden bekommen die Möglichkeit, diese intensiv zu üben. Die Vorlesung Methoden I vermittelt Grundbegriffe und Geschichte der empirischen Sozialforschung, theoretische Grundlagen des empirischen Forschungsprozesses, methodologische Grundlagen des qualitativen und quantitativen Paradigmas und einen Überblick über Methoden der Datengewinnung mit einem Schwerpunkt auf der qualitativen empirischen Sozialforschung sowie Gütekriterien und Artefakten. Das Seminar Empirische Sozialforschung vertieft die Themen der Vorlesung und ermöglicht den Studierenden die vorgestellten Methoden eigenständig anhand ausgewählter Beispiele praktisch anzuwenden und so erste Erfahrungen in empirischer Forschung zu sammeln. Im Kolloquium diskutieren Lehrende und Lernende fortgeschrittene Forschungsprojekte.</p>		
Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen) des Moduls		
<p>Die Studierenden kennen die wichtigsten erkenntnistheoretischen Grundlagen der Methoden der empirischen Sozialforschung. Sie verfügen über Grundwissen zu Forschungsdesigns und standardisierten Erhebungs- und Auswertungsverfahren aus dem Methodenkanon der empirischen Sozialforschung. Sie sind in der Lage, diese einzuordnen, miteinander zu vergleichen und können einschätzen, wann welche Erhebungsmethode der empirischen Sozialforschung zur Beantwortung welcher Forschungsfragen adäquat eingesetzt werden kann. Sie haben Kenntnis über Anwendung, Durchführung und methodische Stärken und Schwächen einzelner Methoden und können gängige Verfahren auf einen vorgegebenen Untersuchungsgegenstand anwenden. Die Studierenden gewinnen Einblicke in methodische Herangehensweisen und Forschungstechniken. Sie lernen, die eigenen Forschungsinteressen zu schärfen und erhalten Anregungen für die eigene Bachelorarbeit. Sie reflektieren und diskutieren ebenfalls die theoretischen und methodischen Herangehensweisen der Forschungsprojekte ihrer Kommilitoninnen und Kommilitonen. Dadurch sind die Studierenden in der Lage, vorliegende Daten, Quellen und Beobachtungen analytisch zu verarbeiten und argumentativ zu nutzen. Darüber hinaus sind die Studierenden in der Lage, empirische Untersuchungen methodenkritisch zu diskutieren.</p>		

3 Struktureller Aufbau							
Komponenten des Moduls							
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Sta- tus	LP	Workload		
					Präsenzzeit/ SWS	Selbststudium	
1	V	Methoden I	P	2	30h / 2SWS	30h	
2	S	Empirische Sozialforschung	P	3	30h / 2SWS	60h	
3	K	Kolloquium	P	3	30h / 2SWS	30h	
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls		---					

4 Prüfungskonzeption				
Prüfungsleistung(en)				
MAP/MP/MTP	Art	Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
MP	Hausarbeit	4.000 Wörter	2	100%
Studienleistung(en)				
Art		Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.	
Im Seminar und im Kolloquium sind, nach näherer Bestimmung durch die verantwortlichen Lehrenden, bis zu zwei Studienleistungen vorgesehen. Die Studienleistungen sind zu Beginn des Seminars und des Kolloquiums in Anzahl, Art und Dauer festzulegen in der Form von Referaten (bis zu 30 Minuten), der Teilnahme an Gruppenaufgaben, dem Abfassen von Rezensionen, Essays und Thesenpapieren (bis zu 600 Wörter) oder vergleichbaren seminartypischen Aufgaben nach Maßgabe von §12(2) der Prüfungsordnung.		(nebenstehend)	2 3	
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote		8/180		

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	---
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Die regelmäßige Teilnahme wird empfohlen.

6 Angebot des Moduls	
Turnus / Taktung	Die Lehrveranstaltungen 1 und 2 werden nur im Wintersemester angeboten, das Kolloquium wird in jedem Semester angeboten, sollte jedoch erst nach Abschluss der Lehrveranstaltungen 1 und 2 belegt werden.
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Christiane Frantz
Anbietende Lehreinheit(en)	Fachbereich 06 – Institut für Politikwissenschaft

7	Mobilität / Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	---	
Modultitel englisch	Methods	
Modultitel französisch	Méthodes	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten	LV Nr. 1: Methods I	
	LV Nr. 2: Empirical research in the social sciences	
	LV Nr. 3: Colloquium	
8	Sonstiges	

Studiengang	Bachelor Internationale und Europäische Governance
Modul	Statistik
Modulnummer	BIEG 4

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	4	
Leistungspunkte (LP)/ Workload (h) insgesamt	5LP / 150h	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Status des Moduls	Pflichtmodul	

2	Profil	
Zielsetzung des Moduls / Einbindung in das Curriculum		
Erlernen der Grundlagen der quantitativen Analyse in den Sozialwissenschaften		
Lehrinhalte des Moduls		
Schwerpunkt der Vorlesung Statistik I ist die Deskriptive Statistik. So werden Grundlagen der quantitativen Sozialforschung (Skalen, Datenmatrix, tabellarische und graphische Darstellungsformen), univariate statistische Kennziffern (Lagemaße, Streuungsmaße, Konzentrationsmaße), bivariate statistische Kennziffern (Chi2-basierte Maße, Paarvergleiche, Kovarianz und Korrelation, PRE-Maße) sowie Gruppierung und Kategorisierung von Daten behandelt. Das Tutorium ermöglicht eine praktische Umsetzung der Vorlesungsinhalte.		
Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen) des Moduls		
Studierende kennen Maßzahlen zur Beschreibung univariater und bivariater Verteilungen für Variablen mit unterschiedlichen Skalenniveaus. Die Studierenden werden befähigt, statistische Daten und einfache statistische Kennziffern zu lesen und zu interpretieren sowie einfache statistische Berechnungen selbst durchzuführen und angemessen zu dokumentieren. Sie werden zudem zur Anwendung einfacher statistischer Tests und Interpretation komplexer Verfahren befähigt. Darüber hinaus sind sie in der Lage Sekundärdaten zu interpretieren und kritisch zu diskutieren.		

3	Struktureller Aufbau					
Komponenten des Moduls						
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Sta- tus	LP	Workload	
					Präsenzzeit/ SWS	Selbststudium
1	V	Statistik I	P	2	30h / 2SWS	30h
2	T	Tutorium zu Statistik I	P	3	30h / 2SWS	60h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls		---				

4	Prüfungskonzeption					
----------	---------------------------	--	--	--	--	--

Prüfungsleistung(en)				
MAP/MP/MTP	Art	Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
MAP	Klausur	90min	1	100%
Studienleistung(en)				
Art		Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.	
In den Tutorien sind, nach näherer Bestimmung durch die verantwortlichen Lehrenden, bis zu zwei Studienleistungen vorgesehen. Die Studienleistungen sind zu Beginn der Tutorien in Anzahl, Art und Dauer festzulegen in der Form von Referaten (bis zu 30 Minuten), der Teilnahme an Gruppenaufgaben, dem Abfassen von Rezensionen, Essays und Thesenpapieren (bis zu 600 Wörter) oder vergleichbaren seminartypischen Aufgaben nach Maßgabe von §12(2) der Prüfungsordnung.		(nebenstehend)	2	
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote		5/180		

5	Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	---	
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
Regelungen zur Anwesenheit	Die regelmäßige Teilnahme an Vorlesung und Tutorium wird empfohlen.	

6	Angebot des Moduls	
Turnus / Taktung	Jedes Sommersemester	
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Oliver Treib	
Anbietende Lehrereinheit(en)	Fachbereich 06 – Institut für Politikwissenschaft	

7	Mobilität / Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Zwei-Fach-Bachelor Politikwissenschaft, Bachelor Politik und Recht, Bachelor Politik und Wirtschaft	
Modultitel englisch	Statistics	
Modultitel französisch	Statistique	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten	LV Nr. 1: Statistics I	
	LV Nr. 2: Tutorial: Statistics I	

8	Sonstiges	

Studiengang	Bachelor Internationale und Europäische Governance
Modul	Internationale und Europäische Governance
Modulnummer	BIEG 5

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	3
Leistungspunkte (LP)/ Workload (h) insgesamt	10LP / 300h
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls	Pflichtmodul

2	Profil
Zielsetzung des Moduls / Einbindung in das Curriculum	
Dieses Modul ist speziell für den Studiengang Internationale und Europäische Governance geschaffen und bietet den Studierenden einen vertieften Einstieg in die Thematik der Governance.	
Lehrinhalte des Moduls	
<p>Zentrale Lehrinhalte des Moduls sind das Regieren im Mehrebenensystem der EU und die Entscheidungsfindung jenseits des Nationalstaats, die politische, wirtschaftliche und zivilgesellschaftliche Akteure umfasst.</p> <p>Die Einführung in den europäischen Integrationsprozess widmet sich vor allem der Dynamik des Integrationsverlaufs, dem Institutionengefüge der Europäischen Union nach dem Vertrag von Lissabon, der Transformation europäischen Regierens und dem Verhältnis der EU zu ihren Mitgliedsstaaten. Das Seminar behandelt außerdem verschiedene theoretische Zugänge zur Beschreibung von Prozessen des Regierens im europäischen Mehrebenensystem und verdeutlicht die Herausforderungen einer demokratischen Legitimierung europäischer Politik.</p> <p>Die Einführung in die Governanceforschung beschäftigt sich mit politischer Entscheidungsfindung und deren Durchsetzung, die über Regieren im Sinne rein staatlichen Handelns hinausgeht. Das Seminar beleuchtet verschiedene Felder von Governance, analysiert Akteure und untersucht den Einfluss von Institutionen, Strukturen und Prozessen, durch die Veränderungen im öffentlichen Raum bewirkt werden. Aus dem Auftreten anderer Formen der Regulierung neben der staatlichen Steuerung ergeben sich zum Beispiel Fragen der Legitimation und Kontrolle von Governance Arrangements oder auch eines möglichen Demokratiedefizits, die in diesem Seminar ebenfalls diskutiert werden.</p>	
Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen) des Moduls	
<p>Der inhaltliche Fokus auf internationale und europäische Akteure, Strukturen und Prozesse des Regierens sichert eine breite Wissensbasis hinsichtlich relevanter theoretischer Perspektiven, empirischer Entwicklungen und gesellschaftlicher Herausforderungen. Die Studierenden haben einen umfassenden Überblick über die mehrere Ebenen überspannenden und unterschiedliche Akteure und Strukturen involvierenden Formen von politischer Entscheidungsfindung und Steuerung. Sie kennen zentrale Prozesse im politischen System der Europäischen Union und können aktuelle Geschehnisse einordnen und erklären.</p> <p>Im Besonderen können die Studierenden auch die Bedeutung der Europäisierung für die nationalstaatliche Politik einschätzen, die je nach Politikfeld mit unterschiedlicher Dynamik voranschreitet.</p>	

Die Studierenden lernen Möglichkeiten und Grenzen politischer Steuerung in komplexen internationalen Lagen kennen. Sie werden in die Lage versetzt, historische Verschiebungen der Problemzuschreibung regulativer Politik analytisch zu erfassen, sowie unterschiedliche Steuerungskonzepte und die damit verbundenen Steuerungsinstrumente miteinander zu vergleichen. Sie können nachvollziehen, welche geschichtlichen Entwicklungen auf nationaler sowie transnationaler Ebene zur Konjunktur des neuen Paradigmas Governance geführt haben und reflektieren die Auswirkungen dieses Paradigmenwechsels auf die Konzeptualisierung von Demokratie in der modernen Gesellschaft.

In diesem Modul ergänzt sich die Wissensvermittlung einerseits mit der Entwicklung der eigenen Analysefähigkeit. Die Studierenden wenden das erworbene Wissen an und führen erstmals selbstständig eine eigene Analyse durch. Die Studierenden lernen, ein Thema auf eine Fragestellung hin zuzuspitzen und diese den Fachkonventionen entsprechend analytisch zu verfolgen.

3		Struktureller Aufbau				
Komponenten des Moduls						
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Sta-tus	LP	Workload	
					Präsenzzeit/SWS	Selbststudium
1	S	Einführung in den europäischen Integrationsprozess	P	5	30h / 2SWS	120h
2	S	Einführung in die Governanceforschung	P	5	30h / 2SWS	120h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls		---				

4		Prüfungskonzeption			
Prüfungsleistung(en)					
MAP/MP/MTP	Art	Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote	
MP	Klausur	90 min	1	50%	
MP	Hausarbeit	4.000 Wörter	2	50%	
Studienleistung(en)					
Art		Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.		
In den Seminaren sind, nach näherer Bestimmung durch die verantwortlichen Lehrenden, bis zu zwei Studienleistungen vorgesehen. Die Studienleistungen sind zu Beginn der Seminare in Anzahl, Art und Dauer festzulegen in der Form von Referaten (bis zu 30 Minuten), der Teilnahme an Gruppenaufgaben, dem Abfassen von Rezensionen, Essays und Thesenpapieren (bis zu 600 Wörter) oder vergleichbaren seminar-typischen Aufgaben nach Maßgabe von §12(2) der Prüfungsordnung.		(nebenstehend)	1 2		
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote		10/180			

5		Voraussetzungen
---	--	-----------------

Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	---
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Die regelmäßige Teilnahme wird dringend empfohlen.

6	Angebot des Moduls
Turnus / Taktung	Jedes Wintersemester
Modulbeauftragte/r	Prof. Doris Fuchs, PhD
Anbietende Lehreinheit(en)	Fachbereich 06 – Institut für Politikwissenschaft

7	Mobilität / Anerkennung
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	---
Modultitel englisch	International and European Governance
Modultitel französisch	Gouvernance internationale et européenne
Englische Übersetzung der Modulkomponenten	LV Nr. 1: Introduction to European Integration
	LV Nr. 2: Introduction to Governance Research

8	Sonstiges

Studiengang	Bachelor Internationale und Europäische Governance
Modul	Internationale Beziehungen
Modulnummer	BIEG 6

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	4
Leistungspunkte (LP)/ Workload (h) insgesamt	5LP / 150h
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls	Pflichtmodul

2	Profil
Zielsetzung des Moduls / Einbindung in das Curriculum	
Einführung in die Internationalen Beziehungen	
Lehrinhalte des Moduls	
<p>In dieser Grundkursvorlesung werden grundlegende Kenntnisse über Akteure, Strukturen und Prozesse sowie Theorien der Internationalen Beziehungen vermittelt. Gleichzeitig werden die wichtigsten theoretischen Zugänge zu ihrer Bearbeitung vorgestellt. Der Begriff „Akteure“ schließt dabei sowohl staatliche als auch nicht-staatliche Akteure ein. „Strukturen“ beinhalten, unter anderem, das Machtgleichgewicht zwischen Staaten, Anarchie, Hegemonie, Interdependenz. Sie sollen in ihrer Wirkung auf das Handeln der Akteure hin untersucht werden. Zu den wichtigsten „Prozessen“ gehören Krieg und Frieden, Globalisierung, Entwicklung, Institutionalisierung und Kooperation.</p>	
Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen) des Moduls	
<p>Studierende kennen die wichtigsten Akteure, Strukturen, Prozesse und Theorien der Internationalen Beziehungen. Sie sind in der Lage, Einzelphänomene in den Internationalen Beziehungen in einen größeren Gesamtzusammenhang zu stellen, diese zu analysieren, und sie anhand verschiedener theoretischer Denkrichtungen zu erklären. So sind sie in der Lage, die von Medien suggerierten Erklärungen kritisch zu hinterfragen. Die Studierenden können Entwicklungen und die Rolle der zentralen Akteure in Politikfeldern wie der internationalen Sicherheits-, Wirtschafts-, Umwelt- und Entwicklungspolitik erörtern.</p>	

3	Struktureller Aufbau					
Komponenten des Moduls						
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Sta- tus	LP	Workload	
					Präsenzzeit/ SWS	Selbststudium
1	V	Grundkurs Internationale Beziehungen	P	2	30h / 2SWS	30h
2	T	Tutorium zum Grundkurs Internationale Beziehungen	P	3	30h / 2SWS	60h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls		---				

4 Prüfungskonzeption				
Prüfungsleistung(en)				
MAP/MP/MTP	Art	Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
MAP	Klausur	90min	1	100%
Studienleistung(en)				
Art		Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.	
In den Tutorien sind, nach näherer Bestimmung durch die verantwortlichen Lehrenden, bis zu zwei Studienleistungen vorgesehen. Die Studienleistungen sind zu Beginn der Tutorien in Anzahl, Art und Dauer festzulegen in der Form von Referaten (bis zu 30 Minuten), der Teilnahme an Gruppenaufgaben, dem Abfassen von Rezensionen, Essays und Thesenpapieren (bis zu 600 Wörter) oder vergleichbaren seminartypischen Aufgaben nach Maßgabe von §12(2) der Prüfungsordnung.		(nebenstehend)	2	
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote		5/180		

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	---
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Die regelmäßige Teilnahme wird empfohlen.

6 Angebot des Moduls	
Turnus / Taktung	Jedes Sommersemester
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Thomas Dietz
Anbietende Lehrereinheit(en)	Fachbereich 06 – Institut für Politikwissenschaft

7 Mobilität / Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Zwei-Fach-Bachelor Politikwissenschaft, Bachelor Politik und Recht, Bachelor Politik und Wirtschaft, Bachelor Public Governance across Borders
Modultitel englisch	International Relations
Modultitel französisch	Relations internationales
Englische Übersetzung der Modulkomponenten	LV Nr. 1: International Relations
	LV Nr. 2: Tutorial: International Relations

8 Sonstiges	

Studiengang	Bachelor Internationale und Europäische Governance
Modul	Individueller politikwissenschaftlicher Schwerpunkt
Modulnummer	BIEG 7

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	3 und 4	
Leistungspunkte (LP)/ Workload (h) insgesamt	7LP / 210h	
Dauer des Moduls	2 Semester	
Status des Moduls	Pflichtmodul	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls / Einbindung in das Curriculum	
Individuelle Schwerpunktsetzung innerhalb der Politikwissenschaft	
Lehrinhalte des Moduls	
<p>Die Forschungsschwerpunkte des Instituts für Politikwissenschaft bieten jedes Semester eine adäquate Zahl an Standardkursen und Lektürekursen an. Standardkurse führen in Forschungsfelder der Politikwissenschaft ein. Sie vermitteln zunächst einen profunden Überblick über aktuelle und klassische Frage- und Problemstellungen des Forschungsfelds und greifen dabei auf die Grundlagenmodule zurück. Sie ermöglichen so eine vertiefte Auseinandersetzung mit der politikwissenschaftlichen Methodologie und den verschiedenen theoretischen Ansätzen. Schließlich werden in den Kursen ausgewählte aktuelle Fragestellungen methoden- und theoriegeleitet analysiert. Lektürekurse zielen auf das Lesen politikwissenschaftlicher Texte ab und schulen die Lektürekompetenz der Studierenden. Angeboten werden sowohl Lektürekurse zu „Klassikern“ der Politikwissenschaft (z.B. Hobbes, Locke, Tocqueville etc.) als auch zu zeitgenössischen Texten der Disziplin.</p> <p>Die Studierenden können aus dem Kursangebot frei wählen. Folgende politikwissenschaftliche Themenfelder werden regelmäßig im Standardkursangebot abgedeckt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Interessenvermittlung, Medien und Öffentlichkeit • Dritter Sektor, Sozialkapital und Zivilgesellschaft • Politische Kultur- und Demokratieforschung • Politische Theorie und Ideengeschichte • Politik und Religion • Friedens- und Konfliktforschung • Geschlechterforschung • Europäische Integration • Kommunal- und Regionalpolitik • Internationale politische Ökonomie • Global Governance • Politikfeldanalyse verschiedener deutscher, europäischer und internationaler Politikfelder • Wissenschaft und Studium im bi- und internationalen Vergleich 	

Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen) des Moduls
Die Studierenden erlangen Wissen über Theorien und Ansätze in von ihnen selbst gewählten Bereichen der Politikwissenschaft, die Fähigkeit zur Anwendung und kritischen Prüfung solcher Ansätze, zur Rezeption klassischer sozialwissenschaftlicher Texte und Methoden der Texterschließung und zur ansatzweisen Durchführung wissenschaftlicher Analysen. Dadurch üben sie Transferkompetenz und Denken in abstrakten und theoretischen Zusammenhängen wie auch Grundlagen des eigenständigen, wissenschaftlichen Arbeitens. Sie bilden dadurch ihre eigenen Interessenschwerpunkte aus.

3	Struktureller Aufbau					
Komponenten des Moduls						
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Sta- tus	LP	Workload	
					Präsenzzeit/ SWS	Selbststudium
1	S	Standard- oder Lektürekurs I	P	2	30h / 2SWS	30h
2	S	Standard- oder Lektürekurs II	P	5	30h / 2SWS	120h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls		---				

4	Prüfungskonzeption			
Prüfungsleistung(en)				
MAP/MP/MTP	Art	Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
MP	Hausarbeit	4.000 – 4.500 Wörter	2	100%
Studienleistung(en)				
Art		Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.	
In den Seminaren sind, nach näherer Bestimmung durch die verantwortlichen Lehrenden, bis zu zwei Studienleistungen vorgesehen. Die Studienleistungen sind zu Beginn der Seminare in Anzahl, Art und Dauer festzulegen in der Form von Referaten (bis zu 30 Minuten), der Teilnahme an Gruppenaufgaben, dem Abfassen von Rezensionen, Essays und Thesenpapieren (bis zu 600 Wörter) oder vergleichbaren seminantypischen Aufgaben nach Maßgabe von §12(2) der Prüfungsordnung.		(nebenstehend)	1 2	
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote		7/180		

5	Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	----	
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
Regelungen zur Anwesenheit	Die regelmäßige Teilnahme wird empfohlen.	

6	Angebot des Moduls	
Turnus / Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte/r	PD Dr. Matthias Freise	
Anbietende Lehrinheit(en)	Fachbereich 06 – Institut für Politikwissenschaft	

7	Mobilität / Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	---	
Modultitel englisch	Individual Focus in Political Science	
Modultitel französisch	Choix individuel en Science Politique	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten	LV Nr. 1: Standard course / Reading course I	
	LV Nr. 2: Standard course / Reading course II	

8	Sonstiges	

Studiengang	Bachelor Internationale und Europäische Governance
Modul	Wahlpflicht Politikwissenschaft
Modulnummer	BIEG 8 A

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	4
Leistungspunkte (LP)/ Workload (h) insgesamt	9LP / 270h
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls	Wahlpflichtmodul

2	Profil
Zielsetzung des Moduls / Einbindung in das Curriculum	
Vertiefung des individuellen politikwissenschaftlichen Profils	
Lehrinhalte des Moduls	
<p>Die Forschungsschwerpunkte des Instituts für Politikwissenschaft bieten jedes Semester eine adäquate Zahl an Standardkursen und Lektürekursen an. Standardkurse führen in Forschungsfelder der Politikwissenschaft ein. Sie vermitteln zunächst einen profunden Überblick über aktuelle und klassische Frage- und Problemstellungen des Forschungsfelds und greifen dabei auf die Grundlagenmodule zurück. Sie ermöglichen so eine vertiefte Auseinandersetzung mit der politikwissenschaftlichen Methodologie und den verschiedenen theoretischen Ansätzen. Schließlich werden in den Kursen ausgewählte aktuelle Fragestellungen methoden- und theoriegeleitet analysiert. Lektürekurse zielen auf das Lesen politikwissenschaftlicher Texte ab und schulen die Lektürekompetenz der Studierenden. Angeboten werden sowohl Lektürekurse zu „Klassikern“ der Politikwissenschaft (z.B. Hobbes, Locke, Tocqueville etc.) als auch zu zeitgenössischen Texten der Disziplin.</p> <p>Die Studierenden können aus dem Kursangebot frei wählen. Folgende politikwissenschaftliche Themenfelder werden regelmäßig im Standardkursangebot abgedeckt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Interessenvermittlung, Medien und Öffentlichkeit • Dritter Sektor, Sozialkapital und Zivilgesellschaft • Politische Kultur- und Demokratieforschung • Politische Theorie und Ideengeschichte • Politik und Religion • Friedens- und Konfliktforschung • Geschlechterforschung • Europäische Integration • Kommunal- und Regionalpolitik • Internationale politische Ökonomie • Global Governance • Politikfeldanalyse verschiedener deutscher, europäischer und internationaler Politikfelder • Wissenschaft und Studium im bi- und internationalen Vergleich 	

Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen) des Moduls
Die Studierenden erarbeiten sich Wissen über Theorien und Ansätze in von ihnen selbst gewählten Bereichen der Politikwissenschaft, die Fähigkeit zur Anwendung und kritischen Prüfung solcher Ansätze, zur Rezeption klassischer sozialwissenschaftlicher Texte und Methoden der Texterschließung und zur ansatzweisen Durchführung wissenschaftlicher Analysen. Dadurch üben sie Transferkompetenz und Denken in abstrakten und theoretischen Zusammenhängen wie auch Grundlagen des eigenständigen, wissenschaftlichen Arbeitens. Sie bilden dadurch ihre eigenen Interessenschwerpunkte aus.

3	Struktureller Aufbau					
Komponenten des Moduls						
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Sta- tus	LP	Workload	
					Präsenzzeit/ SWS	Selbststudium
1	S	Standard- oder Lektürekurs III	P	2	30h / 2SWS	30h
2	S	Standard- oder Lektürekurs IV	P	2	30h / 2SWS	30h
3	S	Standard- oder Lektürekurs V	P	5	30h / 2SWS	120h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls		---				

4	Prüfungskonzeption			
Prüfungsleistung(en)				
MAP/MP/MTP	Art	Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
MP	Hausarbeit	4.000 -4.500 Wörter	3	100%
Studienleistung(en)				
Art	Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.		
In den Seminaren sind, nach näherer Bestimmung durch die verantwortlichen Lehrenden, bis zu zwei Studienleistungen vorgesehen. Die Studienleistungen sind zu Beginn der Seminare in Anzahl, Art und Dauer festzulegen in der Form von Referaten (bis zu 30 Minuten), der Teilnahme an Gruppenaufgaben, dem Abfassen von Rezensionen, Essays und Thesenpapieren (bis zu 600 Wörter) oder vergleichbaren seminartypischen Aufgaben nach Maßgabe von §12(2) der Prüfungsordnung.	(nebenstehend)	1 2 3		
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote	9/180			

5	Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	---	
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
Regelungen zur	Die regelmäßige Teilnahme wird empfohlen.	

Anwesenheit	
6	Angebot des Moduls
Turnus / Taktung	Jedes Semester
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Annette Zimmer
Anbietende Lehrinheit(en)	Fachbereich 06 – Institut für Politikwissenschaft
7	Mobilität / Anerkennung
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	---
Modultitel englisch	Electives Political Science
Modultitel französisch	Module électif en Science Politique
Englische Übersetzung der Modulkomponenten	LV Nr. 1: Standard course / Reading course III
	LV Nr. 2: Standard course / Reading course IV
	LV Nr. 3: Standard course / Reading course V
8	Sonstiges

Studiengang	Bachelor Internationale und Europäische Governance
Modul	Wahlpflicht Kommunikationswissenschaft
Modulnummer	BIEG 8 B

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	4
Leistungspunkte (LP)/ Workload (h) insgesamt	9LP / 270h
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls	Wahlpflichtmodul

2	Profil
Zielsetzung des Moduls / Einbindung in das Curriculum	
Ergänzung des individuellen Profils um Grundlagen der Kommunikationswissenschaft.	
Lehrinhalte des Moduls	
Die Studierenden belegen nach individueller Wahl Vorlesungen aus dem Bachelor Kommunikationswissenschaft. Zur Wahl stehen in der Regel einführende Vorlesungen in den Bereichen Kommunikationswissenschaft, Öffentlichkeitsarbeit, Journalismus, Media- und Rezeptionsforschung und Öffentlichkeit.	
Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen) des Moduls	
Die Studierenden erlangen Wissen über grundlegende Theorien und Ansätze der Kommunikationswissenschaft in von ihnen selbst gewählten Schwerpunkten. Dadurch üben sie ihre interdisziplinäre Kommunikationsfähigkeit und bilden ihre eigenen Interessenschwerpunkte aus.	

3	Struktureller Aufbau					
Komponenten des Moduls						
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Sta- tus	LP	Workload	
					Präsenzzeit/ SWS	Selbststudium
1	V	Vorlesung aus der Kommunikationswissenschaft I	P	4,5	30h / 2SWS	105h
2	V	Vorlesung aus der Kommunikationswissenschaft II	P	4,5	30h / 2SWS	105h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls		---				

4 Prüfungskonzeption				
Prüfungsleistung(en)				
MAP/MP/MTP	Art	Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
MTP	Klausur	90 min	1	50%
MTP	Klausur	90 min	2	50%
Studienleistung(en)				
Art		Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.	

Gewichtung der Modulnote für die Fachnote		9/180		

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	---
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Die regelmäßige Teilnahme wird empfohlen.

6 Angebot des Moduls	
Turnus / Taktung	Jedes Semester
Modulbeauftragte/r	Dr. Thomas Birkner
Anbietende Lehrereinheit(en)	Fachbereich 06 – Institut für Kommunikationswissenschaft

7 Mobilität / Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	---
Modultitel englisch	Electives Communication Science
Modultitel französisch	Module électif en Science de la Communication
Englische Übersetzung der Modulkomponenten	LV Nr. 1: Lecture Communication Science I
	LV Nr. 2: Lecture Communication Science II

8 Sonstiges	
	Das Erbringen der Prüfungsleistungen dieses Moduls sowie die An- und Abmeldemodalitäten erfolgen nach den Prüfungsregelungen für den Studiengang Bachelor of Arts der Kommunikationswissenschaft.

Studiengang	Bachelor Internationale und Europäische Governance
Modul	Wahlpflicht Geographie
Modulnummer	BIEG 8 C

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	3 und 4
Leistungspunkte (LP)/ Workload (h) insgesamt	9LP / 270h
Dauer des Moduls	2 Semester
Status des Moduls	Wahlpflichtmodul

2	Profil
Zielsetzung des Moduls / Einbindung in das Curriculum	
Ergänzung des individuellen Profils um Grundlagen der Humangeographie	
Lehrinhalte des Moduls	
<p>Die Grundvorlesung (4 SWS) vermittelt regelmäßig im Wintersemester einen Überblick über das Gesamtgebiet der Humangeographie. Diese Vorlesung wird als Intensivveranstaltung angeboten und gibt den Studierenden direkt zu Beginn des Studiums eine wichtige Orientierung. Sie liefert einen Überblick über die Fachinhalte. Die Veranstaltung schließt mit einer anspruchsvollen, vorbereitungsintensiven Klausur ab.</p> <p>Inhaltlich begleitend zur Vorlesung findet im folgenden Sommersemester eine Übung statt, die mit Hilfe von Literatur nachbearbeitet wird. Als Arbeitsaufgaben werden u.a. gestellt: Nachbearbeitung des Seminarstoffes, Bibliographieren (d.h. für ein Thema eine gute Literaturliste erstellen und richtig zitieren), Exzerpterstellung (Zusammenfassung eines geographischen Textes). Es besteht die Möglichkeit, eine Übung in Wahlpflicht auszuwählen. Auf ausgewählte Teile des Vorlesungsstoffes wird vertiefend eingegangen. Im Rahmen der Übung wird neben der Vermittlung von Fachinhalten unter der Anleitung und Überprüfung durch das Lehrpersonal die selbständige wissenschaftliche Arbeitsform erprobt. Im Rahmen der Übung wird eine mündliche Präsentation bzw. eine schriftliche Hausarbeit erstellt.</p> <p>Die Exkursion innerhalb der Region gibt den Studierenden einen praktischen Einblick in zuvor vermittelte Fachinhalte.</p>	
Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen) des Moduls	
<p>Die Studierenden verfügen am Ende des Moduls über folgende Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • wissenschafts- und erkenntnistheoretische Grundlagen des Studiums reproduzieren und reflektieren, • geographische Fragestellungen entwickeln, beantworten und reflektieren, • grundlegende Methoden wissenschaftlichen Arbeitens anwenden und reflektieren, • theoretisches Wissen der Humangeographie in der Praxis anwenden und auf Geländesituationen übertragen, • im Gelände gewonnene Daten dokumentieren und aufbereiten sowie • Arbeitsergebnisse präsentieren. 	

3 Struktureller Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Sta- tus	LP	Workload	
					Präsenzzeit/ SWS	Selbststudium
1	V	Einführung Humangeographie	P	4	60h / 4SWS	60h
2	Ü	Bevölkerungs- und Sozialgeographie	WP	4	30h / 2SWS	90h
3	Ü	Siedlungsgeographie	WP	4	30h / 2SWS	90h
4	Ü	Wirtschafts- und Verkehrsgeographie	WP	4	30h / 2SWS	90h
5	Exk	Exkursion (1 Tag)	P	1	10h	20h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls		Das Modul umfasst eine Vorlesung, eine Exkursion und eine Übung. Wahlpflicht besteht zwischen den Übungen „Bevölkerungs- und Sozialgeographie“, „Siedlungsgeographie“ oder „Wirtschafts- und Verkehrsgeographie“				

4 Prüfungskonzeption				
Prüfungsleistung(en)				
MAP/MP/MTP	Art	Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
MTP	Klausur	90 Min	1	40%
MTP	Präsentation oder schriftliche Hausarbeit nach Vorgabe des/der Lehrenden. Die Art der Prüfungsleistung wird rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.	15-20 Min oder 12-15 Seiten	2, 3 oder 4	60%
Studienleistung(en)				
Art		Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.	
In der Übung sind, nach näherer Bestimmung durch die verantwortlichen Lehrenden, bis zu zwei Studienleistungen vorgesehen. Die Studienleistungen sind zu Beginn der Übung in Anzahl, Art und Dauer festzulegen in der Form von Referaten (bis zu 30 Minuten), der Teilnahme an Gruppenaufgaben, dem Abfassen von Rezensionen, Essays und Thesenpapieren (bis zu 600 Wörter) oder vergleichbaren seminarartigen Aufgaben nach Maßgabe von §12(2) der Prüfungsordnung.		(nebenstehend)	2 3 4	
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote		9/180		

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Übung: Erfolgreiche Teilnahme an der Klausur zur Vorlesung „Einführung Humangeographie“ Exkursion: Teilnahme an einer der WP-Übungen
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.

Regelungen zur Anwesenheit	In den Übungen empfiehlt das Institut eine Anwesenheit, da der Erwerb inhaltlicher, methodischer und – vor allem – sozialer Kompetenzen eng an die diskursiven Lehr- und Lernformen gebunden ist. In den Exkursionen besteht eine Anwesenheitspflicht.
----------------------------	--

6	Angebot des Moduls
Turnus / Taktung	Vorlesung jedes Wintersemester, Übungen jedes Sommersemester
Modulbeauftragte/r	Dr. Petra Lütke
Anbietende Lehreinheit(en)	Fachbereich 14 – Geowissenschaften

7	Mobilität / Anerkennung
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	---
Modultitel englisch	Electives Geography
Modultitel französisch	Module électif en Géographie
Englische Übersetzung der Modulkomponenten	LV Nr. 1: Introduction to Human Geography
	LV Nr. 2: Population and Social Geography
	LV Nr. 3: Settlement Geography
	LV Nr. 4: Economic and Transport Geography
	LV Nr. 5: Excursion (regional)

8	Sonstiges
	Das Erbringen der Prüfungs- und Studienleistungen dieses Moduls sowie die An- und Abmeldemodalitäten erfolgen nach den Prüfungsregelungen für den Studiengang Bachelor of Science Geographie, Modul 1a Humangeographie mit der Anpassung, dass kein Exkursionsbericht geschrieben werden muss.

Studiengang	Bachelor Internationale und Europäische Governance
Modul	Fachsprache Politikwissenschaft
Modulnummer	BIEG 9

1	Basisdaten			
Fachsemester der Studierenden		3 und 4		
Leistungspunkte (LP)/ Workload (h) insgesamt		4 LP / 120 h		
Dauer des Moduls		2 Semester		
Status des Moduls		Pflichtmodul		

2	Profil			
Zielsetzung des Moduls / Einbindung in das Curriculum				
Verbesserung der sprachlichen Ausdrucksfähigkeit in politik- und sozialwissenschaftlicher Fachsprache in Deutsch bzw. Französisch				
Lehrinhalte des Moduls				
<p>Ziel des Moduls ist es, die Kenntnisse der Studierenden in den für den Studiengang relevanten Sprachen Deutsch und Französisch nachhaltig zu festigen und zu vertiefen. Es zielt insbesondere auf die Verbesserung sowohl des schriftlichen als auch des mündlichen Ausdrucks im politisch-wissenschaftlichen Kontext.</p> <p>Zur Erreichung dieses Ziels können beispielsweise Artikel aus Zeitungen und Fachzeitschriften, Äußerungen deutscher und französischer Politiker*innen oder auch einschlägige Hör- und Fernsehbeiträge als Grundlage für Analyse, Diskussion und das Verfassen von Referaten und kleineren Texten herangezogen werden.</p> <p>Die Sprachkurse gehen darüber hinaus auf konkrete sprachliche und interkulturelle Probleme der Studierenden im universitären Kontext ein und bieten den Studierenden ein Forum, ihre Erfahrungen im vorangegangenen bzw. aktuellen Auslandsstudium zu reflektieren.</p>				
Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen) des Moduls				
<p>Die Studierenden bauen in dem Modul Ihre mündliche und schriftliche Sprachkompetenz weiter aus. Sie werden befähigt, sich im Studien- und beruflichen Kontext sowohl mündlich als auch schriftlich sprachlich adäquat zu verhalten. Der Kompetenzerwerb setzt einen Schwerpunkt auf die vor den Studierenden liegenden sprachlichen Herausforderung im 5./6. Fachsemester: Für die deutschlernenden Studierenden steht im Hinblick auf die auf Deutsch zu verfassende Bachelorarbeit die schriftliche Ausdrucksfähigkeit im Mittelpunkt, für die französischlernenden Studierenden im Hinblick auf das Studienjahr an Sciences Po Lille mit abschließender mündlicher Prüfung („Grand Oral“) die mündliche Ausdrucksfähigkeit im Fokus.</p>				

3	Struktureller Aufbau			
Komponenten des Moduls				
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	LP	Workload

			Sta- tus		Präsenzzeit/ SWS	Selbststudium
1	Ü	Fachsprachen 1	P	2	30h / 2SWS	30h
2	Ü	Fachsprachen 2	P	2	30h / 2SWS	30h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls		Das im Rahmen dieses Modul vorgehaltene Angebot umfasst sowohl Kurse der deutschen als auch französischen Fachsprache, die nach Bedarf gewählt werden können. (In der Regel nehmen französische Studierenden die deutschen Fachsprachkurse und deutsche Studierende die französischen Fachsprachkurse. Bei anderen Studierenden wird die sprachliche Zuordnung nach Bedarf in Absprache mit der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses entschieden.)				

4	Prüfungskonzeption				
Prüfungsleistung(en)					
MAP/MP/MTP	Art		Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
MTP	Textportfolio <i>Oder</i> Klausur nach Vorgabe des/der Lehrenden. Die Art der Prüfungsleistung wird rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.		à 800-1.000 Wörter 90 min	1	50%
MTP	Textportfolio <i>Oder</i> Klausur nach Vorgabe des/der Lehrenden. Die Art der Prüfungsleistung wird rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.		à 800-1.000 Wörter 90 min	2	50%
Studienleistung(en)					
Art			Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.	
In den Übungen sind, nach näherer Bestimmung durch die verantwortlichen Lehrenden, bis zu zwei Studienleistungen vorgesehen. Die Studienleistungen sind zu Beginn der Übungen in Anzahl, Art und Dauer festzulegen in der Form von Referaten (bis zu 30 Minuten), der Teilnahme an Gruppenaufgaben, dem Abfassen von Rezensionen, Essays und Thesenpapieren (bis zu 600 Wörter) oder vergleichbaren seminartypischen Aufgaben nach Maßgabe von §12(2) der Prüfungsordnung.			(nebenstehend)	1 2	
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote		4/180			

5	Voraussetzungen				
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen		---			
Vergabe von Leistungspunkten		Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.			

Regelungen zur Anwesenheit	Die Anwesenheit ist verpflichtend, es dürfen maximal zwei Termine versäumt werden. Werden mehr als zwei Termine versäumt, besteht kein Prüfungsanspruch.
----------------------------	--

6	Angebot des Moduls	
Turnus / Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte/r	Dr. Andrea Schilling	
Anbietende Lehrinheit(en)	Sprachenzentrum	

7	Mobilität / Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	---	
Modultitel englisch	Foreign language with a focus on Social Sciences terminology	
Modultitel französisch	Terminologie pour les Sciences Sociales	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten	LV Nr. 1: Language course I	
	LV Nr. 2: Language course II	

8	Sonstiges	

Studienprogramm im 5. und 6. Fachsemester an Sciences Po Lille

Im dritten Studienjahr besuchen die Studierenden das M1-Programm an Sciences Po Lille. Sie erlangen dort 60 ECTS. Die Studierenden können zwischen vier Schwerpunkten und ab dem zweiten Semester zwischen zur Zeit 10 Spezialisierungen wählen, die jeweils Kurse im Umfang von 39 ECTS vorsehen:

Öffentliche Angelegenheiten und Management von Gemeinschaftsgütern	Europäische und internationale Laufbahnen	Strategie und Kommunikation von Organisationen	Philosophie, Politik und Wirtschaft
<ul style="list-style-type: none"> - Nachhaltige Entwicklung - Berufe der öffentlichen Hand - Berufe der öffentlich-privaten Partnerschaften 	<ul style="list-style-type: none"> - Strategie und Risikomanagement - Europäische Angelegenheiten - Konflikte und Entwicklung 	<ul style="list-style-type: none"> - Kulturmanagement - Öffentlichkeitsarbeit und Unternehmenskommunikation - Internationaler Handel und Finanzen 	

Unabhängig von ihrer Schwerpunktwahl verfassen alle Studierenden im 3. Studienjahr ihre deutsch-französische Bachelorarbeit (deutsch-französische Betreuung und Evaluierung der Bachelorarbeit) (10 ECTS). Am Ende des Studienjahres legen Sie die mündliche Prüfung des Grand Oral ab (2 ECTS). Weiterhin müssen Kurse in zwei modernen Fremdsprachen belegt werden (9 ECTS).

Die Regularien für Studium und Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Studienjahres von Sciences Po Lille bekannt gegeben. Die Durchschnittsnote des dritten Studienjahres geht mit 33,33% in die Gesamtnote ein.

In den Spezialisierungen vermitteltes Wissen und erlangte Kompetenzen:

a) Schwerpunkt Öffentliche Angelegenheiten und Management von Gemeinschaftsgütern (APGBC)

In diesem Schwerpunkt werden die grundlegenden Veränderungen der modernen Gesellschaft als Steuerungsherausforderungen analysiert und die entsprechende Handlungskompetenz der Studierenden ausgebildet.

Der Schwerpunkt **Nachhaltige Entwicklung** bildet die Studierenden für eine berufliche Laufbahn im Bereich der starken Nachhaltigkeit aus, sei es im institutionellen, Verbands- oder Unternehmenssektor. Er vermittelt den Studierenden ein Spektrum an theoretischen Kenntnissen zu ökologischen Herausforderungen (politische Theorie, Soziologie, Ethik, Wirtschaft, Geschichte), ebenso wie methodische Instrumente des Projektmanagements, welche im fünften Jahr in konkreten Projekten mit externen Partnern angewendet werden können. Die Studierenden werden so dazu angeleitet die Umstände kollektiver Entscheidungen (Gemeinschafts- und Mitbestimmungslogiken) zu hinterfragen, ebenso wie ihre normativen Zielsetzungen: Nachhaltigkeit, Gerechtigkeit, Solidarität, Effizienz usw. Mit einer starken Schwerpunktsetzung auf der Anwendung in unterschiedlichen Gebietskörperschaften und internationalisierter Lehre trägt die Ausbildung in diesem Schwerpunkt zu einer differenzierten Auseinandersetzung mit der ökologischen Dringlichkeit und der Post-Wachstumsgesellschaft bei.

Der Schwerpunkt **Berufe der öffentlichen Hand** richtet sich an Studierende, die die Dynamiken der öffentlichen Ordnung in institutioneller sowie materieller Dimension ebenso verstehen wollen, wie das Zusammenspiel privater und öffentlicher Akteure. Der Schwerpunkt bietet eine theoretische sowie operative Ausbildung, die es den Studierenden ermöglicht alle notwendigen Kenntnisse und Kompetenzen zu erlangen, die sie für ihre berufliche Laufbahn benötigen, insbesondere die Verwaltungslaufbahn.

Der Schwerpunkt **Berufe der öffentlich-privaten Partnerschaften** vermittelt den Studierenden alle notwendigen beruflichen Fähigkeiten und Fachwissen für eine Karriere im Bereich sich überschneidender öffentlicher und privater Interessen: Stadtplanung, Gesundheitswesen, IT-Wirtschaft, solidarische Wirtschafts- und Energiegenossenschaften auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene. So können die Studierenden ein berufliches Profil ausbauen, welches speziell auf öffentliche Angelegenheiten, institutionelle Beziehungen und allgemeine oder fachspezifische Politik- und Unternehmensberatung ausgerichtet ist.

b) Schwerpunkt europäische und internationale Karrieren (CEI)

Dieser Schwerpunkt bietet den Studierenden durch einen multidisziplinären und auf verschiedene Ebenen (europäisch und international) ausgerichteten Ansatz theoretische und praktische Instrumente, um den Wandel der europäischen und internationalen Ordnung, ihrer Akteure und Prozesse zu erfassen.

Der Schwerpunkt **Europäische Angelegenheiten** bereitet die Studierenden auf verschiedene Tätigkeitsfelder vor, die im Zusammenhang mit Europa bzw. der Europäischen Union stehen. Eine wichtige Herausforderung der europäischen Einigung besteht nach wie vor darin, den nationalen Rahmen zugunsten des Friedens und der Freizügigkeit von Waren und Personen zu überwinden. Die Bedeutung neuer internationaler Akteure (Interessengruppen, NGOs, multinationale Unternehmen) beim Aufbau neuer internationaler Regelungssysteme gerät parallel dazu in den Blick. In diesem Schwerpunkt wird der Vermittlung praktischer Fähigkeiten viel Platz eingeräumt (Aufbau und Finanzierung von Projekten, Praxis der Interessenvertretung, Außenbeziehungen der EU, Rechtsstreitigkeiten...).

Der Schwerpunkt **Konflikte und Entwicklung** zielt darauf ab, den Studierenden theoretische und praktische Kenntnisse zu Herausforderungen der Konfliktprävention, der Entwicklung und der Entwicklungszusammenarbeit an die Hand zu geben – verbunden mit Wissen und Kompetenzen zur präzisen Analyse internationaler Fragestellungen. Ein besonderer Fokus liegt auf der Gruppenarbeit und dem Aufbau des eigenen beruflichen Projekts, sowie dem Austausch und der Diskussion mit Experten und Praktikern auf dem Gebiet der Friedenskonsolidierung und Entwicklung. Der Schwerpunkt vermittelt praktische Fähigkeiten für die Arbeit in einem internationalen, europäischen oder multilateralen Umfeld.

Der Schwerpunkt **Strategie und Risikomanagement** soll die Studierenden in die großen Herausforderungen der Verteidigungspolitik und der nationalen Sicherheit einführen. Hierzu gehören auch die Bereiche der Überwachung, Nachrichtendienste und wirtschaftlichen Lageeinschätzung. Durch berufsqualifizierende Unterrichtseinheiten, die von Praktiker*innen aus Wirtschaft und Industrie, Expert*innen aus dem europäischen Sektor und anerkannten Forscher*innen durchgeführt werden, können sich die Studierenden theoretische und praktische Kenntnisse im Bereich der angewandten Forschung (Erstellung von Strategiepapieren, Briefings) aneignen. Dadurch entwickeln sie einen kritischen und zukunftsorientierten Blick auf fachübergreifende Problematiken und aufkommende strategische Herausforderungen auf regionaler, transatlantischer und globaler Analyseebene.

c) Schwerpunkt Strategie und Kommunikation von Organisationen (SCO)

Dieser Schwerpunkt bietet den Studierenden eine multidisziplinäre Ausbildung, die es ihnen erlaubt, aktuelle Herausforderungen des Managements zu verstehen. Die Entwicklungen und aktuellen Problemstellungen in der Finanzwelt, dem internationalen Handel, der Kommunikation, dem Personalmanagement, dem Marketing und dem strategischen

Management werden in Beziehung zu historischen, politischen und rechtswissenschaftlichen Erkenntnissen zu gegenwärtigen organisatorischen Dynamiken gesetzt.

Der Schwerpunkt **Internationaler Handel und Finanzen** bereitet die Studierenden auf eine berufliche Zukunft im Management vor, insbesondere im internationalen Bereich von Finanzen, Rechnungswesen, Handel und Marketing.

Der Schwerpunkt **Öffentlichkeitsarbeit und Unternehmenskommunikation** zielt darauf ab, die Studierenden für Berufe der Kommunikation in der Privatwirtschaft (Unternehmen, Agenturen) oder im öffentlichen Sektor (öffentliche Institutionen, Verbände, Stiftungen) vorzubereiten. Die Studierenden werden hier breitgefächert ausgebildet, sowohl im Hinblick auf die verschiedenen Tätigkeiten im Kommunikationsbereich (Beziehung zu den Medien, Öffentlichkeitsarbeit, interne Kommunikation, Veranstaltungskommunikation, digitale Kommunikation usw.), als auch im Hinblick auf die verschiedenen Instrumente der Kommunikation (Mediatraining, PAO, community management usw.). Die strategische Dimension des Berufsfelds Kommunikation steht im Vordergrund: So wird den Studierenden theoretisches und methodisches Grundlagenwissen zur Steuerung der Kommunikation einer Organisation vermittelt.

Der Schwerpunkt **Kulturmanagement** bietet eine breitgefächerte Ausbildung, die die Studierenden auf eine berufliche Zukunft als Manger*innen von Projekten im kulturellen Bereich vorbereitet. Es werden Kenntnisse der Kulturpolitik und kulturellen Praktiken, ebenso wie die Besonderheiten der verschiedenen kulturellen Sektoren vermittelt. Dadurch erhalten die Studierenden ein Verständnis der politischen, künstlerischen, soziologischen, wirtschaftlichen, finanziellen, rechtlichen und internationalen Herausforderungen.

d) Schwerpunkt « Philosophie, Politik und Ökonomie » (PPE)

Dieser Schwerpunkt fügt sich in die multidisziplinäre Tradition von Sciences Po Lille ein. Er soll einen Dialog zwischen den akademischen Disziplinen anstoßen, der sich rund um politische und soziologische Ideengeschichte, ökonomische Theorie und Überschneidungspunkte zwischen Sozialwissenschaften und Literatur dreht. Die Zielsetzung dieses Schwerpunktes besteht darin, den Studierenden vor dem Hintergrund aktueller philosophischer Kontroversen einen neuen Blick auf die Welt zu ermöglichen, um dadurch deren Komplexität zu erfassen und sie daran zu erinnern, dass jedes Handeln durch selbst gewählte kognitive und intellektuelle Rahmenbedingungen beeinflusst wird.

**Ordnung für den Zertifikatskurs
„Durch Musik zur Sprache“
am Institut für Musikpädagogik, Fach Musiktherapie,
der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 09.07.2018**

Aufgrund § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. 2014, S. 547), zuletzt geändert aufgrund Art. 3 des Gesetzes vom 17.10.2017 (GV. NRW 2017, S. 806), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Ziel des Zertifikatskurses

Ziel des Zertifikatskurses ist die Befähigung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer

- a) zur selbständigen Durchführung von Gruppen nach dem wissenschaftlich evaluierten Konzept „Durch Musik zur Sprache“ in Kitas, Familienbildungsstätten, Schulen, Musikschulen, Beratungsstellen und in freier Praxis sowie
- b) zur Entwicklung eigener Konzepte zur psychologischen Förderung von Kindern durch Musik in Gruppen und Einzelarbeit und deren Anwendung in der praktischen Arbeit.

§ 2

Zuständigkeit

- (1) Für die Organisation, Durchführung und Prüfung des Zertifikatskurses ist der Prüfungsausschuss gemäß § 11 zuständig.
- (2) Der Zertifikatskurs wird in Kooperation mit der WWU Weiterbildung gemeinnützige GmbH durchgeführt.

§ 3

Abschluss des Zertifikatskurses

- (1) Über die erfolgreiche Teilnahme an dem Zertifikatskurs wird ein Zertifikat „Durch Musik zur Sprache“ ausgestellt.
- (2) Das Zertifikat trägt das Datum des Tages, an dem die Prüfung erbracht wurde.
- (3) Das Zertifikat wird von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs Musikhochschule unterzeichnet.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugang zum Zertifikatskurs haben

- Beratungslehrkräfte
- Erzieher*innen
- Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen
- Lehrkräfte der Musikalischen Grundschule und des Mika
- Logopäd*innen
- Musiklehrer*innen
- Musiktherapeut*innen
- Sozialarbeiter*innen
- Sprachtherapeut*innen
- Interessierte aus verwandten Berufsgruppen, die mit Kindern im jüngeren Lebensalter tätig sind.

Voraussetzungen:

- Vorausgesetzt wird jeweils ein entsprechendes Studium
- oder eine abgeschlossene Berufsausbildung mit Berufspraxis
- und praktische Grundkompetenzen im Umgang mit Musik und ihrer Vermittlung. Soweit nicht durch das Studium geklärt, sind diese gesondert aufzuführen.
- Therapeutische Erfahrungen sind wünschenswert.

(2) Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 12, die maximale Teilnehmerzahl 15 Personen.

§ 5

Umfang und Struktur

(1) ¹Die Regeldauer des Zertifikatskurses „Durch Musik zur Sprache“ bis zum Abschluss beträgt ca. ein Jahr. ²Es handelt sich um einen berufsbegleitenden Kurs, der hauptsächlich in zweitägigen Präsenzveranstaltungen an Wochenenden durchgeführt wird. ³Der Lehrgang besteht aus den folgenden 6 Modulen und umfasst 226 Unterrichtsstunden zu je 45 Minuten entsprechend der nachfolgenden Tabelle. ⁴Die beigefügten Fortbildungspunkte entsprechen den Ordnungen der Deutschen Musiktherapeutischen Gesellschaft (DMtG) sowie der Musterfortbildungsordnung der Bundespsychotherapeutenkammer (BPTK) vom 18. Nov. 2006.

Module		Unterrichts- stunden	Selbststu- dium	Fortbildungs- punkte
1	Einführung, Haltung, Grundlagen	16	12	28
2	Haltung, Grundlagen und Praxisvorbe- reitung	16	10	26
3	Theorie, Methodik, Praxeologie und Supervision I	16	10	26
4	Theorie, Methodik, Praxeologie und Supervision II	16	10	26
5	Theorie, Methodik, Praxeologie und Supervision III	16+4	60	80
6	Abschluss	20	20	40
Summen		104	122	226

- (2) Die Inhalte der Module sind im Curriculum näher ausgeführt.

§ 6 Prüfung

- (1) Die zur Erteilung des Zertifikats abzulegende Prüfung wird in Form eines Vortrags in der Studien-
gruppe (20 Min.) mit anschließender Diskussion (10 Min.) erbracht.
- (2) Vortrag und Diskussion beziehen sich in der Regel auf das im Modul 5 durchgeführte eigene Pra-
xisprojekt.
- (3) Auf Antrag kann ein anderes Thema gewählt werden.
- (4) Die Prüfung wird von einem der Fachreferentinnen/Fachreferenten abgenommen.
- (5) Der Zertifikatskurs kann nur mit „erfolgreich“ oder „nicht erfolgreich“ abgeschlossen werden.
- (6) Bei nicht erfolgreichem Abschluss kann die Prüfung innerhalb eines Jahres wiederholt werden
oder es kann eine einfache Teilnahmebescheinigung über den Besuch der Lehrveranstaltungen
ausgestellt werden.

§ 7**Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke**

- (1) Macht eine Teilnehmende/ein Teilnehmender glaubhaft, dass sie/er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, verlängert der Prüfungsausschuss die angesetzte Zeit für die Prüfung oder gestattet eine gleichwertige Prüfung in einer bedarfsgerechten Form.
- (2) ¹Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. ²Hierzu zählen insbesondere ärztliche Attest oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

§ 8**Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Die Prüfung wird mit „nicht erfolgreich abgeschlossen“ bewertet, wenn die Teilnehmende/der Teilnehmende ohne triftigen Grund nicht zu dem festgesetzten Termin erscheint oder wenn sie/er nach Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der Teilnehmenden/des Teilnehmenden kann der Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest verlangen. ³Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird dies schriftlich mitgeteilt.
- (3) ¹Versuchen Teilnehmende, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt sie als nicht erbracht und mit „nicht erfolgreich abgeschlossen“ bewertet. ²Wer die Abnahme der Prüfung stört, kann von ihr in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung als nicht erbracht und mit „nicht erfolgreich abgeschlossen“ bewertet. ³Der Zertifikatskurs ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. ⁴Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (4) ¹Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen von dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. ²Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 9**Ungültigkeit der Prüfung**

- (1) Hat eine Teilnehmende/ein Teilnehmer bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zertifikates bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich das Ergebnis entsprechend berichtigen und die Prüfung für „nicht erfolgreich abgeschlossen“ erklären.

- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung Leistung nicht erfüllt, ohne dass die Teilnehmende /der Teilnehmende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die Teilnehmende/der Teilnehmende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Der Teilnehmenden/dem Teilnehmenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Zertifikat wird eingezogen, gegebenenfalls wird ein neues Zertifikat erteilt. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 2 Jahren ab dem Datum des Zertifikates ausgeschlossen.

§ 10

Akteneinsicht

¹Der Teilnehmenden/dem Teilnehmenden wird auf Antrag nach Abschluss der Prüfung Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsakte gewährt. ²Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der prüfungsrelevanten Leistung bei dem Prüfungsausschuss zu stellen. ³Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 11

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss wird vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Musikhochschule bestellt. ²Er besteht aus der/dem wissenschaftlichen Leiter/-in, einer weiteren Fachreferentin/einem weiteren Fachreferenten sowie einer Vertreterin/einem Vertreter der WWU Weiterbildung gemeinnützige GmbH.
- (2) Den Vorsitz im Prüfungsausschuss führt die wissenschaftliche Leiterin/der wissenschaftliche Leiter.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet in allen strittigen Fragen der Zertifikatsvergabe.
- (4) Auf Antrag kann ein Vertreter/eine Vertreterin des Berufsständischen Beirats der DMtG gehört werden.
- (5) Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss Ersatzleistungen für versäumte Lehrveranstaltungen im Umfang von bis zu 30 Unterrichtsstunden anerkennen.
- (6) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen,

sind sie durch die/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (7) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen.

§ 8

Geltung, Inkrafttreten

- (1) Der Zertifikatskurs wird über das Fort- und Weiterbildungsprogramm der WWU Weiterbildung sowie die Website der Musiktherapie der WWU veröffentlicht.
- (2) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.
- (3) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt „die Ordnung für den Zertifikatskurs ‚Durch Musik zur Sprache‘ am Institut für Musikwissenschaft und Musikpädagogik, Fach Musiktherapie, der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 30.06.2014“ (AB Uni 2014/29, S. 2204 ff.) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Musikhochschule (Fachbereich 15) vom 06.06.2018. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 09.07.2018

Der Rektor



Prof. Dr. Johannes Wessels